

Verbandsnachrichten

3 | 2025

**Schwerpunkt:
Ausgewählte Praxisprobleme**

Das aktuelle Interview mit dem BFH-Präsidenten Dr. Hans-Josef Thesling

10 goldene Regeln für die Mandats- und Vergütungsvereinbarung



Der DStV-Praxenvergleich 2025

Jetzt kostenlos mitmachen
bei Deutschlands größtem
Steuerberater-Benchmarking

VERGLEICHEN SIE SICH MIT ANDEREN KANZLEIEN

- ▶ **NEU!** Auswertungen rund um die Fahrtenbuchmethode
- ▶ Dezierte Abfragen zu den Human Resources

Teilnahme unter
WWW.DSTV-PRAXENVERGLEICH.DE



Teilnahme bis: 31. Oktober 2025. Die Auswertung stellen wir Ihnen per Portal zu Verfügung.
Hinweis: Ihre Daten werden streng vertraulich behandelt. Die Umfrageergebnisse sind nur anonymisiert abrufbar.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

„Es ist nicht die stärkste Spezies, die überlebt, auch nicht die intelligenteste, es ist diejenige, die sich am ehesten dem Wandel anpassen kann“, dieses Zitat von Charles Darwin ist aktueller denn je.

Der Wandel stellt auch unseren Berufsstand immer wieder vor große Herausforderungen. Die gegenwärtigen Entwicklungen sind höchst dynamisch und komplex. Steuerrecht, Digitalisierung, Fachkräftemangel und zunehmende Bürokratisierung stellen uns als Steuerberaterinnen und Steuerberater täglich vor große Aufgaben. Gleichzeitig erleben wir, wie wichtig unser Berufsstand für Unternehmen, Privatpersonen und die Gesellschaft insgesamt ist. Wir geben Orientierung, schaffen Vertrauen und leisten mit unserer Arbeit einen unverzichtbaren Beitrag zur Stabilität der Wirtschaft.

Die künstliche Intelligenz hält mit großer Wucht in unserer Gesellschaft Einzug und macht natürlich auch vor unserem Berufsstand nicht halt. KI wird innerhalb kürzester Zeit im Bereich der Standardaufgaben ohne fachlichen Hintergrund für beschleunigte Abläufe sorgen. Dies kann mittelfristig für etwas Entspannung beim Fachkräftemangel sorgen. Es ist auf jeden Fall empfehlenswert, sich frühzeitig mit KI zu befassen, um nicht abgehängt zu werden. Denn auch die Mandanten, insbesondere die jüngere Generation, wird sich über KI informieren und erwarten, dass ihre Steuerberater/-innen dies auch tun. Zu den Einsatzmöglichkeiten von KI in der finanzgerichtlichen Tätigkeit berichtet der Präsident des BFH, Dr. Hans-Josef Thesling, in unserem aktuellen Interview.

Auch der Verband muss sich den geänderten Gegebenheiten anpassen und so ist die aktuelle Ausgabe die vorletzte Ausgabe unserer Verbandsnachrichten als Printmedium.



Ab dem Jahr 2026 werden wir Sie mit einem reinen digitalen Format informieren. Seien Sie gespannt!

Die diesjährige 78. Mitgliederversammlung am 19.09.2025 fand in dem schönen Ambiente des „Strandhotels Glücksburg“ statt. Im Zentrum stand u. a. die Beitragserhöhung, um unseren Verband zukunftssicher aufzustellen. Einen Bericht über diese Veranstaltung finden Sie in diesen Verbandsnachrichten. Zudem liegt auch der Geschäftsbericht für das Jahr 2024 dieser Ausgabe der Verbandsnach-

richten bei. Die Berichte der Geschäftsführerin Frau Dr. Kellersohn und des Präsidenten und viele weitere Informationen sind dort wiedergegeben.

Auch die gemeinsame Fachvortragsveranstaltung von Kammer und Verband naht in großen Schritten! Seien Sie dabei, wenn am 14. November im „Hotel Atlantic“ in Kiel Steuerberaterkammer und Verband wieder abwechslungsreiche Themen, die nicht nur steuerlicher Art sind, präsentieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, schlagartig ist es herblich geworden. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Arbeit und – je nach Planung – gute Erholung in den Herbstferien. Vor allen Dingen wünsche ich Ihnen, Ihren Familien sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: Bleiben Sie gesund!

Ihr

Lars-M. Lanbin

INHALTSVERZEICHNIS

<p>1 Editorial</p> <p>3 Mitglieder 3 Neue Mitglieder</p> <p>4 Schleswig-Holstein 4 Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen</p> <p>10 Schwerpunkt: Ausgewählte Praxisprobleme 10 Wie Phishing Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ins Visier nimmt 13 Update Sozialversicherung: Haftungsrisiken der Statusbeurteilung von geschäftsführenden GmbH-Gesellschaftern 18 Das stetige Scheitern der Unternehmens- und Geschäftsführung 24 Umsatzsteuer in digitalen Geschäftsmodellen 26 Formelle Anforderungen an Rechnungen nach der StBVV</p> <p>30 Aktuelles Interview 30 KI in der finanzrichterlichen Tätigkeit – Einsatzmöglichkeiten und Grenzen</p>	<p>32 Was sonst noch interessiert 32 10 goldene Regeln für die Mandats- und Vergütungsvereinbarung 34 Steuerberaterhaftung – wenn das Finanzamt Fehler macht ... 36 10 goldene Regeln zur Vermeidung einer Betriebsaufspaltung 38 Die Zukunft der Steuerberatung beginnt mit der Ausbildung junger Talente 40 Geschenk oder nicht Geschenk, das ist hier die Frage – zwischen Dank und Steuerfalle 43 Marketing durch Mitarbeiter 45 Barrierefreiheit von Dienstleistungen – Handlungsbedarf für Steuerberater 48 Ordnungsgemäße AU-Bescheinigungen</p> <p>49 Steuerrecht 49 Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts</p> <p>49 Rezensionen</p> <p>50 Marketing 50 Zeitmanagement für Steuerberater: Mehr Raum für Ihre A-Mandanten</p>
---	---

51 Impressum

52 Kuriositäten

NEUE MITGLIEDER

ab 1. Juli 2025

Tobias Börger	StB	Heide
Jens Eder	StB	Flensburg
Lara-Christin Gohlisch	StBin	Neumünster
Niklas Hartmann	StB	Kiel
Kimberly Joyce Kind	StBin	Fahrenkrug
Oskar Kleinfeldt	StB	Lübeck
Theresia Lang	StBin	Kronshagen
Frederik Mau	StB	Burg auf Fehmarn
Daniel Schwarz	StB	Lübeck
Katharina Sengelmann	StBin	Großenbrode
Katharina Stapelmann	StBin, RAin	Oldenburg in Holstein
Anne Stav-Thiel	StBin, WPin	Reinfeld
Jörn Weiler	StB	Flensburg
Kathleen Wendler	StBin	Hamburg

Wir heißen die Kolleginnen und die Kollegen herzlich willkommen und freuen uns über ihren Beitritt zu unserem Verband.

Verfahrensdokumentation (fast) ohne Aufwand!

Geht das? Mit der neuen Verfahrensdokumentation von Wolters Kluwer ist das jetzt möglich!

- Einmaliger Aufwand von ca. 2-3 Stunden für Ihre Steuerkanzlei
- Alles dokumentiert – so sind Sie bei dem Thema abgesichert
- Mit dem Self-Service erstellen Ihre Mandanten die Verfahrensdokumentation selbst
- Zusätzlicher Umsatz (fast) ohne zusätzlichen Aufwand

Auch für DATEV und AGENDA-Kanzleien geeignet.

Weitere Informationen und Kurzvideo unter www.addison.de/verfahrensdoku



Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen

Der Landesverband der Freien Berufe ehrt gemeinsam mit Staatssekretär Dr. Olaf Tauras jahrgangsbeste Auszubildende



Die Jahrgangsbesten aller Freien verkammerten Berufe in Schleswig-Holstein

Lars-Michael Lanbin, Präsident des Landesverbands der Freien Berufe in Schleswig-Holstein e.V. (LFB), freute sich, dass er am 23. September 40 besonders qualifizierte Auszubildende im „Maritim Hotel Kiel“ begrüßen konnte. Bei der Ehrung zeichnete er die jahrgangsbesten Auszubildenden in den Freien Berufen mit einem Präsent aus.

„Sie sind die Jahrgangsbesten“, beglückwünschte LFB-Präsident Lars-Michael Lanbin die Auszubildenden. „Ihre hervorragenden Leistungen zeigen, wie hoch die Qualität der betrieblichen Ausbildung in unseren Freien Berufen ist. Freiberufler nehmen ihre Verantwortung ernst, den dringend nötigen Fachkräftenachwuchs qualifiziert auszubilden, und sind in großem Maße dem Gemeinwohl verpflichtet. Dies grenzt sie von Gewerbetreibenden ab und kennzeichnet ihre besondere Stellung in der

Gesellschaft. Sie haben sich entschlossen, ein Teil davon zu sein, und das war eine gute Entscheidung.“

Dr. Olaf Tauras, Staatssekretär im Gesundheitsministerium Schleswig-Holstein, betont:

„Sie haben Ihr Talent und Ihr Können mit Bravour unter Beweis gestellt und sind zu den Besten Ihres Jahrgangs aufgestiegen. In den Berufen, die Sie gewählt haben, werden Sie einen wichtigen Teil dazu beitragen, dass unser gesellschaftliches Zusammenleben funktioniert ...“



Die Glückwünsche der Steuerberaterkammer überbrachte Steuerberater Bernd Schütze (Mitte hinten).

... Ihre Leistungen zeigen, dass Sie dabei in der Lage sind, bestehende Strukturen zu hinterfragen, zu verbessern und neue Impulse zu geben. Diese Fähigkeiten sind in einer Zeit, in der sich die Arbeitswelt im Wandel befindet, besonders wertvoll. Sie sind nun eingeladen, mitzugestalten und Ihre Perspektiven zu teilen. Denn Sie sind die Expertinnen und Experten der Zukunft, die Verantwortung für Ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger übernehmen. Ihr Engagement ist ein Fundament für das Miteinander, das Schleswig-Holstein ausmacht, und es wird Ihnen beruflich viele Türen öffnen. Zu diesem Erfolg gratuliere ich Ihnen auch im Namen der Landesregierung sehr herzlich!“

Die Auszeichnung der Jahrgangsbesten verband Lanbin mit einem Dank an die ausbildenden Praxen, Kanzleien und Büros, an die Berufsschullehrerinnen und -lehrer ebenso wie an die ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer. Herausragende Leistungen in den Prüfungen seien ohne erstklassige Ausbildungsqualität in Betrieb und Berufsschulen nicht möglich.

Lanbin schloss die Veranstaltung mit den Worten: „Wir wissen: Eine Investition in Wissen bringt immer noch die besten Zinsen. Liebe ehemalige Azubis, die Zukunft gehört Ihnen. Ergreifen Sie Ihre Chancen!“

Die Landesbesten im steuerberatenden Beruf in alphabetischer Reihenfolge mit ihrem Ausbildungsbetrieb:

Jonas Bethke, Ehler Ermer & Partner mbB, Rendsburg

Jonathan Gitter, burgenta PartmbB Steuerberatungsgesellschaft, Flensburg

Celina Kortum, Steuer- und Wirtschaftsber. Hinrichsen-Bockmeyer & Kollegin, Schleswig

Laura Martin, WEITKAMP HIRSCH & KOLLEGEN Steuerberatung GmbH, Schleswig

Sarah Petermann, SHBB Steuerberatungsgesellschaft, Satrup

Irena Reichel, EVOTAX Hinrichs & Marek PartG mbB, Ahrensburg

Tomke Louisa Vollbehr, H&P Steuerberater GmbH, Viöl

Kieler-Woche-Fahrt der Gruppe „Junge Steuerberater*innen im Norden“



Das durchwachsene Wetter tat der guten Stimmung keinen Abbruch.

Am 24.06.2025 hieß es wieder „Leinen los“ und Kurs Richtung „Kieler Woche“. Bei bestem Wetter starteten wir mit der freundlichen Unterstützung des Verbandes, der DATEV eG und den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Fördervereins der „MS Stadt Kiel“ zur Kieler-Woche-Fahrt.

Kristin Schmidt als schleswig-holsteinisches Vorstandsmitglied und Leiterin der Gruppe und der Vizepräsident des Hamburger Verbandes, Christian Ladehoff, sowie die Niederlassungsleiterin der DATEV eG für Kiel und Hamburg, Lisa Schleu, konnten etwa 70 junge Steuerberaterinnen und Steuerberater aus den Verbänden Hamburg und Schleswig-Holstein begrüßen. Darunter auch viele neu bestellte Kolleginnen und Kollegen, was die Veranstalter besonders freute.

Bei leider durchwachsenem Wetter nahm das traditionsreiche Schiff Kurs auf den Falckensteiner Leuchtturm. Die Gäste durften sich derweil die Zeit am Buffet vertreiben und bei gut gekühlten Getränken ergaben sich im Verlauf der Fahrt tolle Gespräche. Schön war es auch, die Kieler Woche einmal von der Wasserseite aus zu erleben.



Nina Kern, Daniela Ebert, Dr. Yvonne Kellersohn, Alison Siefert und Kristin Schmidt (v. l.)

Wie im letzten Jahr zog es einige Teilnehmer/-innen noch zu einem abschließenden Bummel über das bunte Treiben. Ein toller Abend an Bord eines Kulturdenkmals mit netten Kolleginnen und Kollegen neigte sich dem Ende. Ein großer Dank gilt dem Verband, der DATEV eG und den Mitgliedern des Fördervereins der „MS Stadt Kiel“, die uns diesen Abend erneut ermöglichten.

Ein Dankeschön auch an die Kolleginnen und Kollegen aus dem benachbarten Hamburger Verband, die sich aufgemacht haben, mit uns gemeinsam den Abend zu verbringen. YK ■

Die Gruppe „Junge Steuerberater*innen im Norden“ und das DISC-Modell



Die Gruppe der jungen Steuerberater/-innen in der Geschäftsstelle des Verbandes

Am 15. Juli 2025 trafen sich die jungen Steuerberater/-innen im Norden in der Geschäftsstelle des Steuerberaterverbandes in Kiel.

Beim Vortrag zum Thema „Ich kann mit jedem“ brachte uns Thomas Katlun von der Leaders Academy Hamburg-Kiel die unterschiedlichen Persönlichkeitstypen näher. Er erklärte uns, dass einige Missverständnisse in der Kommunikation und Motivation einfach Teil unserer Persönlichkeit sind, da jeder von uns einzigartig ist und auf seine eigene Weise behandelt werden möchte. Wir beschäftigten uns daher mit dem DISC-Modell. Der Persönlichkeitstest unterscheidet vier „Grundtypen“ der Persönlichkeit. Alle Teilnehmer hatten die Gelegenheit, in einem kurzen Selbsttest ihre eigene Persönlichkeit zu ent-

decken, was zu spannenden Ergebnissen führte. Diese wurden anschließend bei wunderbaren Gesprächen im Restaurant „Fuego del Sur“ vertieft.

Seid beim nächsten Mal am 11.11.2025 dabei, wir freuen uns auf Eure Teilnahme!

Kristin Schmidt ■



Im Aktivprogramm ging es auf dem Rad entlang der Ostseeküste

78 Jahre Steuerberaterverband Schleswig-Holstein – ein herrlicher Tag im schönen Glücksburg an der Ostsee

Unsere diesjährige Mitgliederversammlung führte uns in das schöne Städtchen Glücksburg an der Ostsee.

In diesem Jahr stand insbesondere die Beitragserhöhung auf der Tagesordnung, um den Haushalt des Verbandes zukunftsfest aufzustellen.

Daniela Ebert und Jenniffer Hennig wurden auf der Versammlung zu den Rechnungsprüferinnen gewählt. Ihre Stellvertreterinnen für diese Aufgabe sind Elke Widdel-Frercks und Georg Klotzke.

Herr Lanbin freute sich zudem, dass er Antje Lembrecht für ihre 40-jährige Verbandsmitgliedschaft ehren konnte.



Herr Lanbin gratuliert der Jubilarin Antje Lembrecht und den Ehrenmitgliedern Stephan Hübscher und Rolf Geisler (v. l.).



Bei der Stadtführung in Flensburg erfuhren die Teilnehmer/-innen interessante Fakten über das schöne Städtchen.

Besonders freute er sich zudem, dass er mit Stephan Hübscher und Rolf Geisler zwei neue Ehrenmitglieder des Verbandes ernennen konnte. Herr Lanbin würdigte in der Versammlung ihre langjährigen, herausragenden Verdienste um den Berufsstand und ihr außergewöhnliches Engagement für die Belange des Verbandes.

Bei schönstem Herbstwetter konnte am Nachmittag auch das abwechslungsreiche Rahmenprogramm starten. Ob Fahrradtour entlang der Ostsee, Stadtbesich-

tigung in Flensburg mit Rumverkostung oder Besichtigung der Flensburger Brauerei – alle Teilnehmer/-innen verbrachten einen erlebnisreichen Nachmittag.

Beim abendlichen Dinner tauschte man sich angeregt über die Ereignisse des Tages aus.

YK ■



Besuch der Flensburger Brauerei und des Rumhauses Braasch

Wie Phishing Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ins Visier nimmt

Ein Erfahrungsbericht, der aufrüttelt

MICHAEL BLIENINGER, DIPLOM-
KAUFMANN (UNIV.), STEUERBERATER,
STELLVERTRETENDER ZWEIG-
STELLENLEITER LANDSHUT



Sind auch Sie ein leichtes Ziel für Phishing-Angriffe? Als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ist man es mehr denn je. Denn Sie verwalten nicht nur sensible Daten Ihrer Mandanten, sondern genießen auch deren Vertrauen. Und genau das machen sich Cyberkriminelle zunutze. Was ich selbst erlebt habe, hat mir die Augen geöffnet. Ein einziger unbemerkter Klick kann verheerende Folgen haben.

Phishing ist längst kein Massenphänomen mehr. Die Angriffe werden immer raffinierter und gezielter. Besonders perfide ist das sogenannte Spear-Phishing. Hierbei recherchieren die Täter im Vorfeld ihre Opfer genau, um maßgeschneiderte E-Mails zu versenden. Stellen Sie sich vor, Sie erhalten eine E-Mail im Namen eines Mandanten, in der Sie aufgefordert werden, ihm schnell die Steuererklärung und den letzten Steuerbescheid für eine Finanzierung zuzusenden. Der Absender scheint authentisch, die Wichtigkeit ist hoch, und schon sind Sie in der Falle.

Die Täter beherrschen die Klaviatur der psychologischen Manipulation perfekt. Sie erzeugen Dringlichkeit: „Handeln Sie sofort, sonst drohen Ihnen hohe Strafen!“ Sie missbrauchen Autoritäten: „Ihre Sparkasse fordert Sie auf, Ihre Daten zu bestätigen.“ Oder sie wecken unsere Neugierde: „Hallo Mama,

ich bin im Krankenhaus, bitte überweise mir Geld.“ Auch technisch sind die Täter versiert. Absenderadressen lassen sich kinderleicht fälschen, Links werden so manipuliert, dass sie auf täuschend echt aussehende Websites führen. Ein kleines Detail in der URL, ein minimal abweichendes Logo – und schon ist es passiert.

Mein persönlicher Albtraum

Ich selbst bin vor einigen Wochen Opfer eines solchen Angriffs geworden. Es war Freitagnachmittag und ich erhielt eine E-Mail eines Kollegen, von dem wir erst kurz zuvor ein Mandat übernommen hatten. Er bat mich, auf einen Link zu klicken, um Dokumente einzusehen. Da es kurz vor Feierabend war, wollte ich die Aufgabe noch schnell erledigen, um sie nicht mit ins Wochenende nehmen zu müssen. Ich klickte auf den Link, der scheinbar zu einer Windows-Cloud führte. Ich musste nur noch mein Outlook-Passwort eingeben – ein fataler Fehler.

Am Samstag früh erhielt ich dann eine Benachrichtigung auf meinem Handy. Jemand hatte versucht, sich in meinen Account einzuloggen. Zum Glück hatte ich die Zwei-Faktor-Authentifizierung aktiviert, die



den Zugriff verhinderte. Auch Facebook meldete einen verdächtigen Log-in-Versuch. Das Wochenende war geprägt von der Angst, dass sich der Angreifer doch irgendwie Zugang verschaffen kann.

Der Schock saß tief. Ich hatte mich immer für einen vorsichtigen Nutzer gehalten, doch in diesem Moment war ich auf die Masche der Täter hereingefallen. Mir wurde bewusst, wie schnell man dem Täter total ausgeliefert sein kann.

Sobald man keinen Zugriff mehr auf seinen Mailaccount hat, ist man ausgesperrt und kann erst mal nicht eingreifen. Die Täter können in Ruhe die Passwörter der diversen Accounts ändern, Onlineshopping betreiben usw. Die Lieferung geht an eine anonyme Adresse und die Rechnung an den Geschädigten.

In der Folgezeit habe ich mein Bankkonto auf merkwürdige Abbuchungen genauestens kontrolliert.

Illustration: KI-generiert

Im Nachhinein wurde mir klar, wie geschickt der Angriff inszeniert war: Der „Kollegen-Trick“, die Dringlichkeit, der Zeitdruck am Freitagnachmittag – all das hatte meine Wachsamkeit herabgesetzt.

So schützen Sie sich und Ihre Kanzlei vor Phishing-Angriffen

Phishing ist eine ernst zu nehmende Bedrohung, die jeden treffen kann, auch Experten. Doch wir können uns schützen. Hier sind einige Maßnahmen, die Sie sofort umsetzen können.

Technische Abwehrmaßnahmen

- ▶ **Zwei-Faktor-Authentifizierung:** Sie hat mich vor Schlimmerem bewahrt. Dabei wird neben dem Passwort ein zweiter Sicherheitscode benötigt, z. B. per SMS oder App. ▶

► E-Mail-Filter und Anti-Phishing-Software:

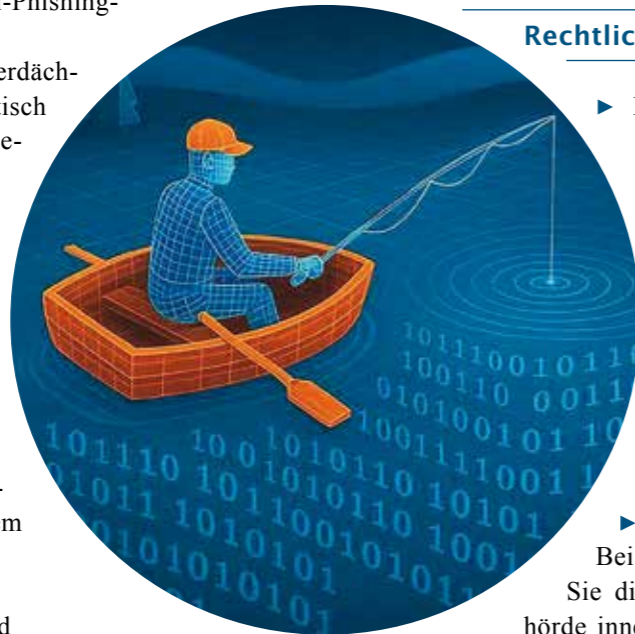
Diese Tools können verdächtige E-Mails automatisch erkennen und blockieren.

► Regelmäßige Software-Updates:

Ein veraltetes System ist wie eine offene Tür für Cyberkriminelle. Stellen Sie sicher, dass alle Ihre Geräte und Programme immer auf dem neuesten Stand sind.

► Sichere Passwörter und Passwortmanager:

Verwenden Sie lange, komplexe Passwörter und speichern Sie diese sicher in einem Passwortmanager.



Rechtliche Aspekte

► DSGVO:

Die Datenschutz-Grundverordnung stellt strenge Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten. Phishing-Vorfälle können zu erheblichen Bußgeldern führen, wenn die Datenschutzbestimmungen nicht eingehalten wurden.

► Meldepflichten:

Bei einer Datenpanne müssen Sie die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von 72 Stunden informieren.

► Haftungsfragen:

Klären Sie frühzeitig, wer für Schäden haftet, die durch einen Phishing-Angriff entstehen. Stichwort: Cyberversicherung.

Organisatorische Abwehrmaßnahmen

► Mitarbeiterschulungen:

Schulen Sie Ihre Mitarbeiter regelmäßig im Erkennen von Phishing-Mails und im sicheren Umgang mit E-Mails und Daten. Üben Sie verschiedene Szenarien, z. B. mit simulierten Phishing-Angriffen. Manche Cyberversicherungen bieten das an.

► Klare Richtlinien:

Definieren Sie klare Richtlinien für den Umgang mit E-Mails und Anhängen. Zum Beispiel: „Keine persönlichen Daten per E-Mail versenden“ oder „Links in E-Mails nur anklicken, wenn man sich der Quelle sicher ist“.

► Notfallplan:

Erstellen Sie einen detaillierten Notfallplan für den Fall eines Phishing-Angriffs. Wer muss informiert werden? Welche Maßnahmen müssen sofort ergriffen werden? Wie wird die Kommunikation mit den Mandanten am besten geregelt?

Fazit

Phishing ist eine allgegenwärtige Bedrohung, aber wir sind ihr nicht hilflos ausgeliefert. Mit Wachsamkeit, Prävention und den richtigen Maßnahmen können wir uns und unsere Kanzleien effektiv schützen.

Michael Blieninger; Diplom-Kaufmann (Univ.), Steuerberater, Stellvertretender Zweigstellenleiter Landshut

Quelle: LSWB-Magazin 3/2025

Illustration: KI-generiert

Update Sozialversicherung: Haftungsrisiken der Statusbeurteilung von geschäftsführenden GmbH-Gesellschaftern

In der Vergangenheit haben sich unterschiedliche Gerichte mit der Frage befasst, welche sozialversicherungsrechtlichen Pflichten im Lohnbuchführungsmandat bestehen. Der BGH hat die Beraterpflichten im Lohnbuchhaltungsmandat in einer aktuellen Entscheidung konkretisiert. Zugleich verschärfen sich Haftungsrisiken im Kontext der Statusbeurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH aufgrund einer immer restriktiver erscheinenden sozialversicherungsrechtlichen Rechtsprechung. Beides veranlasst ein Update zu den Haftungsrisiken der Statusbeurteilung von GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern im Lohnbuchhaltungsmandat:



Dr. Christian Bertrand

Zivilrechtliche Rechtsprechung des BGH

Der BGH hat seine (ältere) Rechtsprechung zu sozialversicherungsrechtlichen Haftungsrisiken im Lohnbuchhaltungsmandat (vgl. BGH vom 23.9.2004 IX ZR 148/03, DStR 2004, 1979; vom 12.2.2004 IX ZR 246/02, DStR 2004, 2221; vom 6.6.2019 IX ZR 115/18, DStRE 2020, 760) im vergangenen Jahr fortentwickelt (BGH vom 8.2.2024 IX ZR 137/22, DStR 2024, 1028 mit Anmerkung Freitag/Meixner).

1. Der Entscheidung des BGH lag ein Sachverhalt zugrunde, bei dem die dortige Klägerin, eine 2013

gegründete GmbH, die Beklagte, eine aus Rechtsanwälten und Steuerberatern bestehende Partnerschaft, auf Schadensersatz wegen angeblich fehlerhafter Beratung bei der Lohnbuchhaltung in Anspruch genommen hat. Die drei Gesellschafter ließen sich bei der Gründung der GmbH von der Handwerkskammer und einem Versicherungsmakler beraten; die Beklagte war seit Gründung der GmbH mit der Lohnbuchhaltung beauftragt.

Der Gesellschaftsvertrag der GmbH sah eine Beteiligung der geschäftsführenden Gesellschafter zu gleichen Teilen und eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit ohne Sperrminorität vor. Im Rahmen der Lohnbuchhaltung wurden die drei Gesellschafter-Geschäftsführer als selbstständig behandelt und keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt.

Diese Statusbeurteilung wurde von der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen einer Betriebsprüfung beanstandet, die Gesellschafter-Geschäftsführer als sozialversicherungspflichtig eingeordnet und eine Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen i. H. v. ca. € 260.000,-- festgesetzt. Die Klägerin beehrte daraufhin im Rahmen einer Schadensersatzklage die Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten für die Schäden, die ihr dadurch entstanden seien und noch entstünden, dass die drei Gesellschafter-Geschäftsführer sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. ►

2. Nach Auffassung des BGH hat die Beklagte eine Hauptpflicht aus dem Lohnbuchhaltungsmandat verletzt. Zunächst betont der BGH, wie bereits in seinen Entscheidungen aus dem Jahr 2024, dass für einen Lohnbuchhalter grundsätzlich keine eigene Pflicht zur sozialversicherungsrechtlichen Beratung bestehe.

Das Lohnbuchhaltungsmandat verpflichtet den Lohnbuchhalter zur Erfassung, Abrechnung und Buchung der Arbeitsentgelte sowie der gesetzlichen Abzüge wie etwa Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge; dementsprechend trifft den Lohnbuchhalter keine Pflicht, die der Berechnung der Abzugsbeträge vorgelagerte Frage der Sozialversicherungspflicht eigenständig zu klären.

Der Lohnbuchhalter habe für die Frage der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung nach einer verbindlichen Vorgabe durch den Auftraggeber zu verfahren. Für den Fall, dass es an einer solchen fehle und die statusrechtliche Einordnung weder anderweitig geklärt noch zweifelsfrei sei, habe der Lohnbuchhalter auf eine Klärung der Statusfrage durch den Auftraggeber hinzuwirken.

Hierzu müsse der Lohnbuchhalter dem Auftraggeber die Möglichkeit einer rechtssicheren Klärung aufzeigen, etwa durch Einholung anwaltlichen Rats oder durch Klärung der Statusfrage im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV oder eines Verfahrens vor den Einzugsstellen der Krankenkassen nach § 28h II SGB IV und ihn um Entscheidung zum weiteren

Vorgehen und zur statusrechtlichen Behandlung des Mitarbeiters im Rahmen der Lohnbuchhaltung ersuchen.

3. Eine anderweitige Klärung der sozialversicherungsrechtlichen Statusfrage liege vor, wenn sie bereits anwaltlich geprüft wurde oder wenn die bisherige Einordnung im Rahmen einer Betriebsprüfung der Rentenversicherung nach § 28p SGB IV unbeanstandet geblieben ist. Bei Vorlage einer verbindlichen Vorgabe zur Klärung der Sozialversicherungspflicht durch den Mandanten bleibe die Warn- und Hinweispflicht unberührt. Sie setzt voraus, dass der Lohnbuchhalter die Fehlerhaftigkeit der Vorgabe oder der erfolgten Klärung erkennt oder diese für ihn offenkundig war, weil sie für einen durchschnittlichen Lohnbuchhalter auf den ersten Blick ersichtlich ist und der Lohnbuchhalter davon ausgehen muss, dass sich der Auftraggeber der ihm drohenden Nachteile nicht bewusst ist.
4. Abweichend von seiner bisherigen Rechtsprechung aus dem Jahr 2004 hält der BGH an seinen Ausführungen nicht mehr fest, wonach ein Lohnbuchhalter im Rahmen eines auf Lohnabrechnungen gerichteten Mandats grundsätzlich auch prüfen müsse, ob für Arbeitnehmer eine Befreiung von der Versicherungspflicht in Betracht komme, wenn Beiträge nicht abgeführt würden. Soweit diesen Ausführungen entnommen werden könne, dass ein Lohnbuchhalter die Sozialversicherungsfreiheit eines Mitarbeiters des Auftraggebers zunächst eigenständig zu prüfen und zu beurteilen habe, hält der BGH daran ausdrücklich nicht mehr fest.
5. Nach diesen Maßstäben ging der BGH im konkreten Fall von der Verletzung einer Hauptpflicht durch die Beklagte aus. Es gab keine verbindliche Vorgabe der Klägerin, ferner war der sozialversicherungsrechtliche Status auch nicht anderweitig geklärt, z.B. durch einen Statusfeststellungsbescheid oder eine anwaltliche Prüfung. Allerdings konnte der BGH keinen durch die Pflichtverletzung kausal verursachten Schaden feststellen. Das Berufungsgericht hätte – so der BGH – im Wege



Illustration: Adobe Stock | © Jan

der Kausalitätsprüfung feststellen müssen, wie das hypothetische Alternativverhalten der Klägerin bei ordnungsgemäßer Beratung gewesen wäre, da die Beklagte nur für solche Sozialversicherungsbeiträge hafte, die bei pflichtgemäßem Verhalten nicht angefallen wären.

Zwischenfazit: Die aktuelle Entscheidung des BGH, mit der im Wesentlichen die bisherigen Vorgaben durch die Rechtsprechung bestätigt werden, verdeutlicht die sozialversicherungsrechtlichen Haftungsrisiken im Lohnbuchhaltungsmandat.

Der Lohnbuchhalter muss Möglichkeiten einer rechtssicheren Klärung der Statusbeurteilung aufzeigen, z. B. durch Einholung anwaltlichen Rats, im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens oder eines Verfahrens vor den Einzugsstellen der Krankenkassen. In der Praxis empfiehlt sich zur Beweissicherung die Verschriftlichung dieser Hinweise.

II Sozialrechtliche Rechtsprechung zur Statusbeurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern

Der BGH betont in seiner vorgenannten Entscheidung, dass Anlass zu näherer Prüfung insbesondere bei Verträgen eines Unternehmens mit Angehörigen und bei Gesellschafter-Geschäftsführern bestehe. Insoweit dürfte sich das Haftungsrisiko zukünftig aufgrund aktueller – restriktiver – Entscheidungen der Sozialgerichte zur Statusbeurteilung der geschäftsführenden GmbH-Gesellschafter noch einmal verschärfen:

1. Die Statusbeurteilung geschäftsführender GmbH-Gesellschafter ist ein Dauerbrenner sozialversicherungsrechtlicher Betriebsprüfungen der Rentenversicherungsträger. Folgerichtig häufen sich die Entscheidungen der Sozialgerichte zur Statusbeurteilung.
2. Nach derzeitiger Rechtslage scheidet bei einem Fremdgeschäftsführer nach Aufgabe der „Kopf und Seele“-Rechtsprechung eine selbstständige Tätigkeit aus. Auch ein an der Gesellschaft beteiligter Geschäftsführer ist nicht per se kraft seiner ▶

Kapitalbeteiligung selbstständig tätig. Die Rechtsprechung setzt vielmehr voraus, dass er über seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzt, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können. Eine solche Rechtsmacht ist bei einer Beteiligung zu mehr als 50 % gegeben.

Verfügt ein Geschäftsführer nicht über diese Kapitalbeteiligung und scheidet damit als Mehrheitsgesellschafter aus, ist dieser grundsätzlich abhängig beschäftigt. Er ist nach der Rechtsprechung des BSG allerdings ausnahmsweise dann als Selbstständiger anzusehen, wenn er exakt 50 % der Anteile am Stammkapital hält oder ihm bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende („echte“ oder „qualifizierte“), die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität eingeräumt ist (vgl. zum Vorstehenden nur BSG vom 14.03.2018 B 12 KR 13/17 R, NJW 2018, 2662).

- In einer Entscheidung aus dem Jahr 2022 (BSG vom 1.2.2022 B 12 KR 37/19 R, NJW 2022, 3245) hat das BSG diese Rechtsprechungsgrundsätze zwar bestätigt, allerdings ergänzend ausgeführt, dass die Tätigkeit eines Geschäftsführers nur dann unternehmerisch ist, wenn er auf alle wesentlichen Grundlagenentscheidungen Einfluss nehmen kann.

Der Gesellschafter-Geschäftsführer muss, so das BSG, Gewinnchancen und Unternehmensrisiken mitbestimmen und damit auf die gesamte Unternehmenstätigkeit einwirken können; dazu gehört insbesondere die dem Unternehmenszweck Rechnung tragende Bilanz-, Finanz-, Wirtschafts- sowie Personalpolitik.

- Erste Sozialgerichte interpretieren diese Entscheidung dahin gehend, dass die selbstständige Tätigkeit eine Gestaltungsmacht erfordert. Einer Entscheidung des Sozialgerichts Neubrandenburg (vom 10.9.2024 S 7 BA 7/23, ASR 2024, 218) lag die Konstellation zugrunde, dass zwei Gesellschafter-Geschäftsführer zu jeweils 50 % an der Gesellschaft beteiligt sind und sich damit gegenseitig blockieren können. Eine solche Pattsituation soll nach Auffassung des Gerichts nur für eine Verhinderungsmacht sprechen, nicht aber für eine umfassende Gestaltungsmacht i. S. einer Mitbestimmung der gesamten Unternehmenspolitik, die das Sozialgericht aus den Ausführungen des BSG im Jahr 2022 herleitet.

Im zu entscheidenden Fall war im Gesellschaftsvertrag für den Fall der Stimmgleichheit kein Stichentscheidungsrecht geregelt. Zudem sprach nach Auffassung des SG auch die Ausgestaltung des Dienstvertrags für eine abhängige Tätigkeit.

- Auch das SG Landshut (vom 11.1.2024 S 1 BA 23/23, RFamU 2024, 93) hatte in einer etwas früheren Entscheidung bereits angedeutet, dass bei zwei GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern 50 % Anteile am Stammkapital für eine Einordnung als selbstständige Tätigkeit ausreichen. Dies gelte jedoch nur so lange, als die daraus resultierende Verhinderungsmacht nicht durch andere gesellschaftsrechtlich verankerte Stimmrechtsregelungen in der Gesellschafterversammlung wieder aufgehoben werde. Im konkreten Fall wurde durch eine Stichentscheidungsklausel einem der beiden Gesellschafter-Geschäftsführer seine zunächst aufgrund seines 50%igen Anteils bestehende Sperrminorität genommen, da dem zweiten Gesellschafter-Geschäftsführer das gesellschaftsrechtlich unabdingbare Sonderrecht zustand, eine Entscheidung in seinem Sinne herbeizuführen.
- Über einen ähnlich gelagerten Sachverhalt hatte jüngst das LSG Niedersachsen-Bremen (vom 27.6.2024 L 12 BA 11/23, NZS 2025, 480, Revision anhängig: B 12 BA 10/24 R) zu entscheiden. Zwei Gesellschafter-Geschäftsführer waren zu je 50 % an der GmbH beteiligt. Im Gesellschaftsvertrag war u. a. geregelt:

„Im Falle der Stimmgleichheit und einer nicht möglichen Einigung gilt, dass die Gesellschafter einen neutralen Dritten beauftragen, der zunächst eine gütliche Einigung herbeizuführen und bei Unmöglichkeit der Sachlage nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung aller fachlichen Gesichtspunkte zu entscheiden hat.“

Sollten sich die Gesellschafter nicht auf einen neutralen Dritten einigen können, haben die Gesellschafter sich auf ihre Kosten von der für die Gesellschaft zuständigen Handelskammer einen Schiedsgutachter benennen zu lassen. Kann weder ein neutraler Dritter gefunden noch von der Handelskammer ein Schiedsgutachter benannt werden, benennen die Parteien je zwei Personen.

Von den drei durch Los ermittelten Personen ist einer als Vorsitzender mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Sollte kein Vorsitzender gewählt werden können, entscheidet das Los. Lehnt einer der Personen das ihr übertragene Amt ab, wird diese durch die nicht durch Losentscheid genannte Person ersetzt. Die durch Losentscheid bestimmte Kommission trifft dann die Entscheidung.“

Das LSG Niedersachsen-Bremen kam in dieser Konstellation trotz der paritätischen Beteiligung zu je 50 % zu einer abhängigen Beschäftigung. Die vorstehend zitierte Stichentscheidungsregelung führe dazu, dass beide Gesellschafter-Geschäftsführer nicht stets und in allen Konfliktfällen in der Lage seien, „einen maßgeblichen Einfluss auf alle Gesellschafterbeschlüsse auszuüben und dadurch die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens umfassend mitbestimmen zu können“, wie das BSG dies verlange (unter Verweis

auf BSG-Urteile vom 13.3.2023 – B 12 R 4/21 R, juris Rn. 14, und B 12 R 6/21, juris Rn. 20 jeweils m. w. N.).

III Praxisempfehlung

- Zur Vermeidung sozialversicherungsrechtlicher Haftungsrisiken sollten die Mandanten – schriftlich – darauf hingewiesen werden, sozialversicherungsrechtliche Zweifelsfragen der Statusbeurteilung durch Einholung anwaltlichen Rats oder Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens klären zu lassen.
- Die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens – in dem Steuerberater nach der Rechtsprechung des BSG (vom 5.3.2014 B 12 R 7/12 R, BFH/NV 2014, 1712) nicht als Verfahrensbevollmächtigte auftreten dürfen, bringt zudem Rechtssicherheit bei der Statusbeurteilung bei einer 50%-Beteiligung oder im Fall einer Sperrminorität. Zwar wurde gegen die Entscheidung des SG Neubrandenburg Berufung eingelegt (LSG Mecklenburg-Vorpommern L 4 BA 13/24).

Zudem hat das BSG auch in weiteren Entscheidungen nach dem Jahr 2022 eine Beteiligung zu exakt 50 % oder eine Sperrminorität für eine selbstständige Tätigkeit ausreichen lassen (z. B. BSG vom 20.2.2024 B 12 KR 1/22 R, DStR 2024, 1826). Gleichwohl führen die Entscheidungen der Sozialgerichte Neubrandenburg und Landshut zu Rechtsunsicherheit, der sich durch ein Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a Abs. 1 SGB IV begegnen lässt. Mit der hierdurch erlangten Rechtssicherheit lassen sich drohende Nachforderungen in künftigen Betriebsprüfungen und damit Haftungsrisiken vermeiden.

Dr. Christian Bertrand, Köln

STRECK MACK SCHWEDHELM
Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaft mbB, Köln



Das stetige Scheitern der Unternehmens- und Geschäftsführung



Thomas Uppenbrink

„Das ist eine übliche Flaute – die überstehen wir wie immer!“

Branchenübergreifend kommt es in Unternehmen immer wieder zu kleineren oder auch größeren Krisen.

Die Frage ist jedoch, wie damit umgegangen wird und wie weit die Krisen im Vorfeld gesehen werden konnten, wie lange sie andauern und welche Substanz ein Unternehmen benötigt, um sie zu überleben.

In der Praxis muss immer wieder festgestellt werden, dass Unternehmer und Unternehmerinnen

- ▶ laut eigenen Aussagen „die Krise nicht haben kommen sehen“,
- ▶ entsprechende Maßnahmen gar nicht oder verspätet eingeleitet haben,
- ▶ versucht haben, die Krise (wie üblich) auszusitzen,

- ▶ lieber die „Schuldigen“ suchen, anstatt sinnvolle Gegenmaßnahmen einzuleiten,
- ▶ die langfristigen Auswirkungen der akuten Unternehmenskrise unterschätzen.

Gerade bei mittelständischen Unternehmen erkennt man sehr oft im Nachhinein, dass die Geschäftsführung lediglich von einer kurzfristigen Unternehmenskrise ausging, man die Situation also häufig von Beginn an völlig falsch eingeschätzt hat.

Auf die Vielzahl von Entwicklungen, Warnsignalen und Hinweisen durch die Mitglieder der steuerberatenden Berufe wurde nicht eingegangen oder man hat sie (wie oft üblich) einfach ignoriert, da man „so was ja schon öfter hatte“ und man immer irgendwie Fuß fassen konnte.

Erstmals durch die gesetzlichen und regulativen Vorgaben während der Corona-Krise haben dann viele Geschäftsführungen und Unternehmensleitungen erkannt, dass ein sehr wichtiges internes Krisenmanage-

ment nicht existiert. Viele Unternehmen konnten sich dann nur noch durch Hilfspakete und/oder Darlehen über die KfW retten, allerdings lediglich kurzfristig, da nun Rückzahlungsansprüche auch aufgrund fehlerhafter oder falscher Antragsunterlagen drohen oder eben die laufenden Raten bedient werden müssen, die eine enorme Belastung für die laufende Liquidität darstellt. Denn niemand wollte so recht wahrhaben, dass nach der Krise auch noch eine schlechte konjunkturelle Lage vorherrschen würde. Aber Kriege, politische Entscheidungen und eine generelle Kaufzurückhaltung belasten in Summe viele Unternehmen aktuell immens.

„Wir sind ein Traditionsunternehmen – wir können nichts ändern!“

Gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen, geführt durch mehrere Generationen, sind Abläufe häufig sehr festgefahren. Branchenanalysen, Controlling und sonstige Frühwarnsysteme werden kaum verfolgt, da die grundsätzlich bewährte Unternehmenstradition fälschlicherweise die Verhaltensweisen vorgibt. Modernen Führungsstrukturen, Analysen von Kosten und Nutzen oder Beauftragungen von Beraterinnen und Beratern wird keine große Beachtung beigegeben.

Dass sich Unternehmen weiterentwickeln und sporadisch ändern müssen, um sich den fluktuierenden Märkten anzupassen, wird bei Traditionsunternehmen oft nicht gesehen oder eben nur halbherzig umgesetzt.

Je älter die Geschäftsleitung ist, desto schwieriger wird es in der Regel, Änderungen für das Unternehmen umzusetzen.

„Unser guter Name ist der Vertrieb – die Kunden kennen uns!“

Es ist immer wieder erstaunlich zu sehen, dass bei zum Teil namhaften Unternehmen kein aktiver Vertrieb installiert wurde. Man geht davon aus, dass man über die Generationen bei allen Kunden bekannt ist und diese bei Bedarf schon auf das Unternehmen

zukommen werden. Tatsächlich hat sich aber in den letzten Jahren auch durch den Einsatz von digitalen und sozialen Medien die Vertriebsaktivität deutlich verändert.

Nicht allein die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einkauf der Kundenunternehmen haben gewechselt, sondern das Verhalten bei Anfragen und/oder Bieterverfahren ist komplett umgestellt worden.

Auch wird bei krisenbetroffenen Unternehmen immer wieder festgestellt sein, dass der Vertrieb nur die schon bekannten Kunden betreut und mehr oder weniger damit eine rückläufige Kundschaft verwaltet. Maßnahmen, um neue Kundschaft zu akquirieren oder verlorene Kunden wiederzugewinnen, sind dann in der eingetretenen Krise kaum noch möglich, weil die Mittel nicht mehr vorhanden sind und/oder schon eine drohende Zahlungsunfähigkeit identifiziert wurde. Es gibt aktuell Branchen, in denen die Umsätze nur noch über und durch digitale Kanäle garantiert sind. Selbst im Hightechbereich werden immer öfter Ausschreibungen über Dienstleister durchgeführt, die eine rein digitale Abwicklung anbieten.

Werden von den krisenbetroffenen Unternehmen diese Marktanforderungen nicht berücksichtigt, fallen auch hier potenzielle Kunden aus, weil sie einfach nicht mehr erreicht werden.

„Jetzt will auch noch die Bank mit uns sprechen – die kennen uns doch!“

Banken und Sparkassen sind vom Gesetzgeber her verpflichtet, bei sich verschlechternder Lage des Kreditnehmers weitere Unterlagen abzufordern, um bankenintern das Ausfallrisiko zu prüfen. Das heißt, bei einer immer größer werdenden Krise, die sich bei den Banken durch Überziehungen, Stundungen und/oder Neuverhandlungen von Krediten widerspiegelt, sind alle Finanzinstitute in Deutschland verpflichtet, sich vertieft mit der wirtschaftlichen Situation des krisenbetroffenen Unternehmens auseinanderzusetzen. Gerade im Hinblick auf den Zeitdruck und die Inanspruchnahme der Geschäftsführung bei einer Unternehmenskrise sind dann die Wünsche und Forde- ▶

rungen von Banken und Sparkassen nicht nur lästig, sondern führen auch oft zu Unverständnis und möglicherweise zum Streit mit der Hausbank, was zu einer weiteren Vertiefung der Krise führen kann.

Die Geschäftsführung benötigt Geld, damit die offenen Verbindlichkeiten bedient werden, und die Hausbank verwehrt eine Verlängerung oder Erweiterung eines Kontokorrentkredits, weil Kosten- und Erlösplanung, aktuelle BWA oder belastbare Liquiditätspläne fehlen oder eben keine weiteren Mittel mehr zulassen.

Der von vielen Traditionsunternehmen vermutete „Bestandsschutz“ bei der Hausbank existiert nicht (mehr). In den vergangenen Jahren hat der Gesetzgeber unter Mitwirkung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Vorschriften bei der Betreuung von Not leidenden Unternehmen so extrem verschärft, dass es keine allzu großen Gefälligkeiten mehr geben kann.

Schlechtestenfalls kommt es zur Einstellung der Versorgung von kurz- und langfristigen Krediten und sogar zu einer Kündigung und Fälligestellung aller Kredite, wenn der Nachweis einer Sanierung und zukünftigen Gesundheit des Unternehmens nicht glaubhaft erbracht werden kann.

„Sanierungsgutachten? – Das haben wir nicht nötig!“

In letzter Konsequenz wird die Bank ein objektives Sanierungsgutachten nach IDW S 6 fordern, um eine Analyse der Krise zu erhalten und mögliche Sanierungsansätze zu entwickeln. Oft wird hier von Geschäftsführung und Gesellschaftern die Meinung vertreten, dass es sich um Geldverschwendung handeln würde und externe Beraterinnen und Berater nicht in der Lage wären, Sanierungsideen zu entwickeln, weil man Markt und Kunden selbst am besten kennen würde. Die bedrohliche Situation wird häufig entweder nicht erkannt oder heruntergespielt.



„Betriebsergebnis und Kapitalentwicklung – die Steuerberatung sieht immer alles negativ!“

Mit der Einführung des § 102 StaRUG sind Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer gesetzlich verpflichtet, nicht nur unterjährig auf die Kapitalentwicklung zu achten und entsprechende Fehlentwicklungen der Geschäftsführung zu melden, sondern stehen auch in der Pflicht, keine Jahresabschlüsse zu Fortführungswerten mehr aufzustellen, wenn eine bilanzielle Überschuldung vorliegt.

Regelmäßige Hinweise auf eine schlechte Entwicklung des Betriebsergebnisses, auf eine besorgniserregende Kapitalentwicklung und mahnende Worte zum Entnahmeverhalten der Geschäftsführung häufen sich somit bereits zu Beginn einer sich abzeichnenden Krise.

„Sanierungsspezialisten beauftragen – was wissen die schon mehr als wir?“

Folgt dann von den Sparkassen und Banken auch noch die Aufforderung, einen entsprechenden Sanierungsspezialisten zu beauftragen, der neben der Erstellung eines Sanierungskonzepts auch die Begleitung und vor allem die Umsetzung von möglicherweise unpopulären Maßnahmen in Sanierungsfällen durchführen soll, fühlen sich Geschäftsführungen in Ehre und Tradition verletzt.

Tatsächlich hat sich die Insolvenzordnung auch deshalb in den letzten Jahren stetig dahin gehend entwickelt, dass Geschäftsleitung und Geschäftsführung mittlerweile hohe Haftungsrisiken zu fürchten hat, wenn der Zeitpunkt der Insolvenzreife ignoriert und ein Insolvenzantrag nicht rechtzeitig gestellt wurde bzw. keine Maßnahmen zur Abwendung der Krise eingeleitet wurden. Insolvenzverschleppen ist kein Kavaliersdelikt mehr, sondern führt in der Regel später zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.

Illustration: Adobe Stock | © Alwie99d

Möglicherweise wissen die Sanierungsspezialisten tatsächlich nicht mehr von der Branche, jedoch kennen sie Mittel und Wege, wie mit Gläubigern umgegangen werden muss, um eine Sanierung überhaupt erst zu ermöglichen. Auch sind Sanierungsspezialisten meist mit Vertrauensvorschuss ausgestattet, was ihnen zielführende Verhandlungen mit Banken, Gläubigern und ggf. der Belegschaft ermöglicht.

„Bilanzielle Überschuldung – gab's doch früher auch nicht!“

Aufgrund der aktuell geltenden Gesetzeslage sind Steuerberaterinnen und Steuerberater heute verpflichtet, bei überschuldeten Bilanzen das Mandat mindestens erst einmal ruhend zu stellen, bis die Überschuldung durch Vorlage einer positiven Fortbestehensprognose geheilt wurde. Diese Gesetze haben viele Unternehmerinnen und Unternehmer aber noch nicht akzeptieren können.

Erst eine von dritter Seite erstellte, positive Fortbestehensprognose ist ein adäquates Entlastungszertifikat für die Steuerberatung, dann mit Nachweis der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens für die nächsten 12 Monate den Jahresabschluss zu Fortführungswerten aufzustellen.

„Wir sind nicht zahlungsunfähig – wir zahlen immer irgendwie!“

Der Gesetzgeber definiert die Zahlungsunfähigkeit von Kapitalgesellschaften sehr genau. Danach liegt Zahlungsunfähigkeit vor, wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, seine fälligen Pflichten innerhalb der vorgegebenen Zahlungsziele zu erfüllen. Verschieben sich die Zahlungspflichten unterhalb von 3 Wochen, dann geht man in der Regel noch von einer Zahlungsstockung aus. Verschiebt sich aber die Fähigkeit zur Zahlung aller fälligen Verpflichtungen auf eine Zeit danach, dann geht der Gesetzgeber von einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit aus – sehr vereinfacht beschrieben.

Eine Zahlungsunfähigkeit macht sich in der Regel dann bemerkbar, wenn neben überfälligen Verbind-

E-Rechnung? Mit Simba ganz einfach.

Die E-Rechnung ist Grundlage der digitalen Belegverarbeitung und Katalysator für die vollständige Digitalisierung des Rechnungswesens. Mit der Simba Software sind Sie für diese Transformation gut aufgestellt.



Mehr Informationen zur E-Rechnung auch unter simba.de/e-rechnung

Jetzt gratis
Whitepaper
downloaden!



Simba Computer Systeme GmbH
@vertrieb@simba.de +49 711 45 124-380

lichkeiten aus Lieferung und Leistung auch die Berufsgläubiger (Krankenkassen, Finanzamt, Berufsgenossenschaften) nicht oder nicht im Rahmen der Fälligkeiten bedient werden können.

Geschäftsführung und Unternehmensleitung kommen hier aber häufig zu ganz anderen Einschätzungen: Gefühlt schaffte man doch irgendwie in den letzten Monaten ja immer noch, die Pflichten mit großem Zeitverzug oder Stundungen und Ratenzahlungen zu bedienen – eine Zahlungsunfähigkeit sei daher doch nicht gegeben.

Dieser falsche Eindruck ist immer dann sehr schmerzhaft, wenn es im Rahmen eines späteren Insolvenzverfahrens zu Anfechtungen und Durchsetzung von Forderungen gegen das persönliche Vermögen der Geschäftsführung/Unternehmensleitung aus Haftungsansprüchen kommt und die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren anstrengt wegen Insolvenzverschleppung.

„Insolvenz ist für uns keine Alternative!“

Die Angst, durch ein Insolvenzverfahren enteignet zu werden oder den guten Namen zu beschmutzen, ist immer groß. Man kann hier auch nichts schönreden: Es gibt leider immer noch Insolvenzverwaltungen, die die Präambel der Insolvenzordnung punktgenau einhalten und nicht an einer Sanierung, sondern an einer Zerschlagung interessiert sind. In der Insolvenzordnung steht, dass die größtmögliche Befriedigung der Gläubiger Vorrang hat. Dabei ist es unerheblich, ob das Unternehmen fortgeführt wird, das Unternehmen an einen Dritten veräußert wird oder eine komplette Betriebsschließung mit Zerschlagung die Folge ist. Das führt natürlich zur Angst aller Beteiligten, fristgerechte Insolvenzanträge zu stellen.

Tatsächlich gibt es nun aber schon länger das bewährte Mittel der Eigenverwaltung, mit der der Gesetzgeber vorgibt, dass das Schuldnerunternehmen, vertreten durch die Geschäftsführung nebst beauftragten Sanierungsexperten, sich selbst über ein Insolvenzverfahren sanieren kann. Am Ende eines solchen Verfahrens steht meist ein Insolvenzplan, der (wenn durch die Gläubiger angenommen) eine gesamte Sanie-

rung des Unternehmens vorsieht und dann das Unternehmen entschuldet an den ursprünglichen Gesellschafterkreis zurückgibt.

Der Gesetzgeber fordert auch, dass das eigenverwaltete Verfahren durch eine Sachwalterin kontrolliert wird; hier ist es aber in den meisten Fällen mittlerweile so, dass die Sonderbevollmächtigten (zum Teil selbst tätige Insolvenzverwalter) durchaus die Möglichkeit haben, bei den Gerichten Vorschläge abzugeben, wer denn branchenspezifisch als Sachwalter bzw. Sachwalterin zu dem Verfahren passt.

Fazit: Wer die Krise nicht als solche erkennt, wird früher oder später scheitern.

Wenn erst die Kontenpfändungen der Sozialversicherungsträger eingehen oder die Banken entsprechende Konten kündigen, fällig stellen und bei den sicherungsübereigneten Waren Bearbeitungsverbote aussprechen, ist im Grunde der Kampf bereits verloren.

Zaudern und Zuwarten ist oft das übliche Verhalten der Geschäftsführung/Unternehmensleitung und fordert am Ende häufig den ultimativen Preis: das Unternehmen und das private Vermögen.

Werden Sanierungsmaßnahmen zu spät eingeleitet, kann die Insolvenztiefe möglicherweise schon so tief sein, dass weitere Handlungsspielräume nicht mehr bestehen.

Könnte kürzlich noch eine Eigenverwaltung mit anspruchsvollen Unterlagen, die dem Gericht vorgelegt werden müssen, initiiert werden, so kann drei bis vier Monate später das gleiche Unternehmen nicht mehr eigenverwaltungsfähig sein.

Zwischen einer Eigenverwaltung mit langfristiger Sanierung des Unternehmens im Rahmen eines Insolvenzplans und einem Regelinsolvenzverfahren mit Verkauf des gesamten Unternehmens an Dritte oder Zerschlagung stehen häufig nur wenige Wochen oder Monate.

Es liegt somit an der Geschäftsführung und der Steuerberatung, die Krise zu erkennen, zu akzeptieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Thomas Uppenbrink

Vom Beleg zur Kostenstelle in 60 Sekunden

Circula automatisiert das Ausgabenmanagement Ihrer Mandanten - rechtssicher und effizient

- ✓ **Enorme Zeitersparnis** durch KI-gestützte Automatisierung und Vorkontierung.
- ✓ **Absolut rechtssicher** dank zertifizierter Prozesse und einfacher Buchhaltung.
- ✓ **Digitales Ausgabenmanagement**, das Ihre Mandanten überzeugt.



Jetzt Partner werden:

steuerberater@circula.com
www.circula.com/steuerberater



Umsatzsteuer in digitalen Geschäftsmodellen

Digitale Geschäftsmodelle unterliegen besonderen umsatzsteuerlichen Regelungen. Dies stellt Unternehmer, die Waren oder Dienstleistungen digital vertreiben, vor große Herausforderungen.

In den letzten Jahren gab es eine Vielzahl von Gesetzesänderungen zur Umsatzsteuer im E-Commerce. Hier den Überblick zu behalten, ist nicht ganz einfach.

Der Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten umsatzsteuerlichen Aspekte sowie aktuelle Entwicklungen in digitalen Geschäftsmodellen und verdeutlicht den enormen Beratungsbedarf bei der Umsatzsteuer.



Dr. Matthias Oldiges

Verkauf von Waren über das Internet

Für Unternehmer mit grenzüberschreitenden Umsätzen an Privatpersonen änderte sich bereits im Jahr 2021 der Rechtsrahmen. Aus dem allseits bekannten Versandhandel wurde der Fernverkauf in § 3c UStG und mit dem One-Stop-Shop wurde ein besonderes Besteuerungsverfahren für den Onlinehandel ins Leben gerufen mit dem großen Ziel, dass Onlinehändler Registrierungen im EU-Ausland vermeiden können.

Doch leider zeigt die Praxis, dass die derzeitige Ausgestaltung des One-Stop-Shop in vielen Fällen nicht ausreicht, um eine Registrierung im EU-Ausland zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Onlinehändler, die Fulfillment-Strukturen (d.h., die Ware wird bei Bestellungseingang nicht aus Deutschland heraus versendet, sondern lagert bereits im Bestimmungsland, in dem der Kunde ansässig ist) von Online-Marktplätzen nutzen. Daher darf sich der E-Commerce auf die Regelungen zur Single VAT Registration im Rahmen der EU-Initiative „VAT in

the Digital Age“ (ViDA) freuen, die zum 01.07.2028 in Kraft treten.

Verkauf von Waren über Online-Marktplätze

Ein Großteil der Onlinehändler vertreibt Waren über Online-Marktplätze. In diesem Fall sind besondere umsatzsteuerliche Regelungen für Onlinehändler und Online-Marktplätze zu beachten. Grundsätzlich fungiert der Online-Marktplatz

als Vermittler. In bestimmten Konstellationen wird jedoch gem. § 3 Abs. 3a UStG eine Lieferkette zwischen Onlinehändler, Online-Marktplatz und Kunde fingiert. Der Online-Marktplatz wird dann so behandelt, als hätte er selbst die Gegenstände erworben und geliefert.

Aufgrund der hohen Steuerausfälle beim Handel über Online-Marktplätze hat der nationale Gesetzgeber bereits im Jahr 2019 besondere Aufzeichnungspflichten für Marktplatzbetreiber in § 22f UStG normiert. Zudem haften Online-Marktplätze gem. § 25e UStG für die nicht entrichtete deutsche Umsatzsteuer aus Lieferungen der Onlinehändler. So werden Online-Marktplätze in Haftung genommen, wenn Onlinehändler auf ihrem Online-Marktplatz Waren in Deutschland vertreiben, ohne hierzulande Umsatzsteuer abzuführen.

Elektronische Dienstleistungen

Zunehmend treten auch elektronische Dienstleistungen in den Fokus der Finanzverwaltung. Dabei handelt

es sich insbesondere um Dienstleistungen wie z.B. App-Verkäufe oder Online-Games. Auch fallen darunter die Vermarktung von Content durch Influencer auf Plattformen wie Youtube, Instagram und Only Fans, der Kauf und Verkauf von virtuellen Gegenständen wie z.B. Spielcharakteren aus Onlinespielen (sog. Skins) oder spielinterne Transaktionen durch Gamer. Die Grenzen sind hier fließend und laufend kommen neue Angebote auf den Markt.

Die umsatzsteuerlichen Stolpersteine bei elektronischen Dienstleistungen sind dabei vielfältig. In der Praxis stellt sich zumeist die Frage, ob eine menschliche Beteiligung vorliegt, die einer elektronischen Dienstleistung entgegensteht. Ein zentraler Aspekt ist die Bestimmung des Leistungsorts, da bei elektronischen Dienstleistungen im B2C-Fall gem. § 3a Abs. 5 Satz 1 UStG der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kunden entscheidend ist. Der leistende Unternehmer muss den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kunden durch geeignete Beweismittel nachweisen.

Plattformen für Dienstleistungen und digitale Gegenstände

Auch bei Dienstleistungen und digitalen Gegenständen werden Umsätze zu einem großen Teil über digitale Plattformen erzielt. Influencer, Streamer und Gamer erwirtschaften Milliardenumsätze über digitale Plattformen. Für die Umsatzsteuer stellt sich dann die Frage, wer gegenüber dem Kunden leistet: der Unternehmer oder aber die Plattform im Rahmen einer Dienstleistungskommission. Die Leistungsbeziehungen sind entscheidend für die Frage, ob Umsatzsteuer in Deutschland anfällt. Eine unzutreffende Würdigung der Leistungsbeziehungen kann in Deutschland zu hohen Steuernachzahlungen oder im günstigen Fall auch zu Steuererstattungen führen.

DAC7: Meldepflichten für digitale Plattformen

Digitale Plattformen werden zudem zur Steuerkontrolle herangezogen. Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG), welches die sog. DAC7-Richt-

linie umsetzt, bestimmt umfassende Meldepflichten für digitale Plattformen. Die Meldung anbieterbezogener Daten durch die Plattformbetreiber soll grenzüberschreitend steuerliche Transparenz herstellen und dient somit der gleichmäßigen Besteuerung von Umsätzen über digitale Plattformen.

Das PStTG regelt Meldepflichten von Betreibern digitaler Plattformen, die eine Schnittstelle zum Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen Anbietern und Nutzern bereitstellen. Gegenstand der Meldungen sind von Anbietern erbrachte „relevante Tätigkeiten“. Das Gesetz fasst hierunter vier Fallgruppen: zeitlich begrenzte Überlassung von Rechten an Immobilien, Erbringung persönlicher Dienstleistungen, Warenverkäufe und zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an Verkehrsmitteln.

Plattformbetreiber sind zur Erhebung entsprechender Daten verpflichtet und müssen diese bis zum 31.01. des Folgejahres an das BZSt melden. Für Plattformbetreiber geht die Umsetzung der DAC7-Richtlinie nicht nur mit einer erheblichen Ausweitung der administrativen Pflichten einher. Die Erfüllung der Meldepflichten wird auch durch Bußgeldandrohungen abgesichert.

Fazit

Die genannten umsatzsteuerlichen Besonderheiten in digitalen Geschäftsmodellen führen in der Steuerberatung zu komplexen Umsatzsteuerfragen, insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext. Umso wichtiger ist es, die Mandanten fachkundig und sicher durch dieses komplexe Umfeld führen zu können.

RA Dr. Matthias Oldiges ist Rechtsanwalt und Partner der auf Umsatzsteuer spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei KMLZ in Düsseldorf. Sein besonderer Tätigkeitsschwerpunkt liegt im E-Commerce.

Quelle: Steuerberaterverband Düsseldorf e. V., Verbandsmagazin 2/2025

Formelle Anforderungen an Rechnungen nach der StBVV

Das LG Duisburg macht in einem Urteil vom 24.01.2025 (1 O 148/22 – nicht rechtskräftig; das Urteil erging vor der Fünften Verordnung zur Änderung der StBVV zum 01.07.2025) deutlich, dass das genaue Zitieren der angewandten Normen bei Abrechnung nach StBVV ausschlaggebend für die Durchsetzbarkeit der Forderungen im Rechtsstreit ist.

Honorarforderungen, die auf Basis der StBVV erstellt werden, sind nicht einforderbar, wenn die entsprechenden Rechnungen bei Angabe der angewandten Vorschriften nicht den Vorgaben des § 9 Abs. 2 S. 1 StBVV genügen. Insbesondere bei Abrechnung der Umsatzsteuer ist nach Ansicht des LG Duisburg ein Hinweis auf § 15 StBVV erforderlich.



Jan Trosin

StBVV trotz Abrechnung der Umsatzsteuer und das Einführen einer nicht durch die Steuerberaterin unterschriebenen Rechnung in den Prozess hervorzuheben.

Deutlich wurde das Gericht bei der Abrechnung von „DATEV-Kosten gemäß Anlage“ unter Angabe der §§ 33, 34 Abs. 4 StBVV. Der Hinweis auf §§ 33, 34 Abs. 4 StBVV sei „derartig falsch, dass er zur Einhaltung der Formalitäten nach § 9 Abs. 2 S. 1 StBVV nicht geeignet“ und nicht besser sei,

„als wenn gar keine Vorschriften angegeben worden wären“.

Zuletzt setzt sich das Urteil mit dem Begriff der „Anlagenbuchführung“ auseinander, die in der streitgegenständlichen Rechnung unter Angabe des § 33 Abs. 6 StBVV abgerechnet wurde. Der Kammer sei in diesem Zusammenhang nicht bekannt, was eine Anlagenbuchführung sein soll; auch der StBVV sei der Begriff unbekannt. Darüber hinaus liege der Hinweis auf § 33 Abs. 6 StBVV „derartig neben der Sache, dass er zur Einhaltung der Formalitäten des § 9 Abs. 2 S. 1 StBVV nicht geeignet“ sei.

Zitierweise bei Zeitgebühr und DATEV-Kosten

Die Ersteinrichtung der Buchführung wurde unter Angabe der Vorschriften § 32 StBVV i. V. m. § 13 S. 1 Nr. 1 StBVV abgerechnet. Das Gericht bemängelte zu Recht, dass ein Hinweis auf § 13 S. 2 StBVV fehle, der den Betrag der Zeitgebühr festlegt. Wird

Sachverhalt und die Entscheidung des Gerichts

Eine Steuerberaterin klagte gegen eine Mandantin, die sie Mitte 2021 unter anderem mit der Ersteinrichtung der Buchführung, der Erstellung der Finanzbuchführung, der Führung von Lohnkonten und der Anlagenbuchführung beauftragt hatte, auf Zahlung von vier offenen Rechnungen. Die Klägerin machte einen Anspruch auf Zahlung von 16.144,97 Euro geltend. Sie trug vor, die Leistungen seien auftragsgemäß erbracht und formell korrekt nach der StBVV abgerechnet worden.

Das Gericht sprach der Klägerin von der geforderten Summe nur einen Anspruch in Höhe von 6.433 Euro zu und verwies auf zahlreiche formelle Verstöße gegen § 9 Abs. 2 S. 1 StBVV, wegen derer die in Rechnung gestellten Beträge nicht einforderbar seien.

Unter diesen Verstößen sind insbesondere ein fehlender Hinweis auf § 13 S. 2 StBVV bei Abrechnung der Zeitgebühr, eine unterlassene Zitierung des § 15



eine Zeitgebühr berechnet, muss neben der entsprechenden Gebührenvorschrift auch § 13 S. 1 StBVV mit der zutreffenden Nummer und § 13 S. 2 StBVV zitiert werden.

Eine Abrechnung von DATEV-Kosten unter Angabe der §§ 33, 34 Abs. 4 StBVV wird durch das Gericht ebenfalls abgelehnt. In der Praxis dürfte es sich weiterhin empfehlen, DATEV- und andere EDV-Kosten, für die keine besonderen Abrechnungsvorschriften in der StBVV bestehen, über § 675 BGB i. V. m. § 670 BGB abzurechnen. Nach diesen Vorschriften ist der Mandant als Auftraggeber zum Ersatz solcher Aufwendungen verpflichtet, die der Steuerberater zur Erfüllung des übertragenden Auftrags für erforderlich halten durfte. Dazu gehören regelmäßig auch die im einzelnen Mandat anfallenden EDV-Kosten.

Diese Abrechnungsmöglichkeit wird in Kürze auch Niederschlag im Verordnungstext finden. § 3 Abs. 1 StBVV wird um eine entsprechende Klarstellung ergänzt werden (5. VO zur Änderung der StBVV; BR-Drucks. 61/25 S. 3).

Bezüglich des durch das Gericht monierten Begriffs der „Anlagenbuchführung“ lässt sich feststellen, dass die StBVV diesen Begriff tatsächlich nicht ausdrücklich vorsieht. Allerdings stellt bereits die amtliche Begründung zur 3. ÄndVO vom 20. August 1998 klar, dass die Anlagenbuchführung vergütungsrechtlich als eine Form der Sonderbuchführung anzusehen ist, die wiederum von dem damaligen § 33 StBGeBV erfasst war.

Nach hier vertretener Ansicht erfasst der moderne § 33 StBVV sämtliche Buchführungsarbeiten, die in irgendeiner Weise steuerlichen Zwecken dienen, und damit auch die Anlagenbuchführung. Abseits der Diskussion um Begrifflichkeiten ist dem Urteil jedoch insofern zuzustimmen, als dass für eine Abrechnung der Anlagenbuchführung nicht § 33 Abs. 6 StBVV zitiert werden sollte.

Aus dieser Norm wird lediglich ersichtlich, in welcher Höhe der Gegenstandswert anzusetzen ist. In der Regel wird davon ausgegangen, dass die Anlagenbuchführung über § 33 Abs. 1 StBVV abgerechnet werden kann. ▶

Abrechnung der Umsatzsteuer nicht ohne Zitierung des § 15 StBVV?

In der vergütungsrechtlichen Literatur wird weitestgehend vertreten, dass bei der Berechnung der Umsatzsteuer nicht auf § 15 StBVV hingewiesen werden muss, da die

Umsatzsteuer nicht Teil der „Vergütung“ und deshalb von § 9 Abs. 2 S. 1 StBVV auch nicht erfasst sei. „Vergütung“ ist definiert als „Gebühren und Auslagenersatz“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 StBVV). § 9 Abs. 1 S. 1 StBVV beschränkt den Anwendungsbereich der Vorschrift auf die „Vergütung“.

Insofern überrascht es, dass das Gericht den in der Rechnung aufgeführten Umsatzsteuerbetrag für nicht einforderbar hält, da es an einem Hinweis auf § 15 StBVV fehle. Es zieht insofern einen Vergleich zu Kaufpreisen und dem Werk- oder Dienstlohn, zu dem die Umsatzsteuer „ganz selbstverständlich“ dazugehöre. Daran ändere es auch nichts, dass § 15 S. 1 StBVV anordne, dass die Umsatzsteuer der Vergütung hinzuzurechnen sei, da sich gerade durch diese Hinzurechnung die „Gesamtvergütung“ ergebe.

Vor dem Hintergrund des eindeutigen Wortlauts des § 15 S. 1 StBVV, der konkret in Vergütung und Umsatzsteuer unterscheidet, liegt dieses Ergebnis jedenfalls nicht nahe; der Begriff der Gesamtvergütung ist der StBVV insoweit fremd.

Eigenhändige Unterzeichnung der Rechnungen in Zukunft nicht mehr erforderlich

Zuletzt wird einer Rechnung der Klägerin zum Verhängnis, dass diese nicht in unterschriebener Form



durch die Steuerberaterin in den Prozess eingeführt wurde.

Bis zum 13.12.2024 sah § 9 Abs. 1 S. 2 StBVV a.F. vor, dass die Rechnung durch den Steuerberater zu unterzeichnen ist. Diese Verpflichtung besteht seit dem 14.12.2024 nicht mehr (dazu ausführlich Feiter, VM I/2025).

Fazit

Spätestens im Falle einer drohenden gerichtlichen Überprüfung von Abrechnungen nach StBVV empfiehlt es sich, alle Rechnungen gründlich und insbesondere auf korrekte Normzitate zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Die wirtschaftlichen Folgen, die ansonsten drohen, werden in diesem Urteil eindrücklich skizziert. Zwar besteht die Möglichkeit der Rechnungsberichtigung auch noch im Prozess und sogar in der Berufungsinstanz, falls die Berufungssumme erreicht wird. Obsiegt der Steuerberater in zweiter Instanz, trägt er wegen § 97 Abs. 2 ZPO gleichwohl die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

Ass. iur. Jan Trosin ist Referent in der Rechtsabteilung der Steuerberaterkammer Düsseldorf.

Quelle: Steuerberaterverband Düsseldorf e. V., Verbandsmagazin 2/2025



Ihre Kanzlei ist schon fit für die E-Rechnung? Vorbildlich!

Falls nicht, dann verlieren Sie keine Zeit und beginnen Sie mit der Umsetzung. Mit DATEV können Sie direkt starten und Ihre Prozesse digitalisieren: mit leistungsstarker Software, umfassenden Unterstützungsangeboten – und einer E-Rechnungsplattform, die sicheren und standardisierten Austausch über TRAFFIQX® und Peppol bietet.



Sie möchten jetzt starten? Dann informieren Sie sich unter go.datev.de/e-rechnung.



KI in der finanzrichterlichen Tätigkeit – Einsatzmöglichkeiten und Grenzen

Auch in der deutschen Justiz gibt es eine Vielzahl von Einsatzmöglichkeiten künstlicher Intelligenz. Wir sprachen mit Dr. Hans-Josef Thesling über den aktuellen Stand, die zukünftige Entwicklung und die Grenzen künstlicher Intelligenz in der finanzrichterlichen Tätigkeit.

In welchen Bereichen nutzt der Bundesfinanzhof künstliche Intelligenz?

Der Bundesfinanzhof hat bereits im letzten Jahr eine KI-Anwendung im Bereich der Gerichtsverwaltung getestet und diese Anfang 2025 in den Echtbetrieb überführt. Es handelt sich um ein Tool, das Sachbearbeiter bei der Texterschließung und Textzusammenfassung sowie der automatisierten Erstellung von Antworten unterstützt.

Zudem behalten wir im Bundesfinanzhof die Entwicklung bei den juristischen Fachverlagen und Datenbanken im Blick. Wir haben bei uns im Haus die KI-Anwendungen der großen steuerlichen Fachverlage und Datenbankanbieter getestet. Einem Großteil der Richterinnen und Richter stehen aktuell zwei KI-Anwendungen zur Unterstützung bei der juristischen Recherche zur Verfügung. Eine weitere Anwendung testen wir aktuell.

Unsere Erfahrungen sind dabei – das kann ich ehrlich sagen – gemischt. Die Qualität der einzelnen KI-Anwendungen unterscheidet sich doch erheblich. Zudem merkt man den gängigen KI-Modellen an, dass es an speziellem steuerlichem Training fehlt. Modelle wie ChatGPT sind stark im Allgemeinen und dort auch am stärksten trainiert. Bei der hoch spezialisierten Tätigkeit eines Bundesgerichts stoßen die gängigen Sprachmodelle schnell an ihre Grenzen.

Wo sehen Sie das höchste Einsatz- und Entlastungspotenzial?

Ich sehe ein großes Entlastungspotenzial im nicht-richterlichen Dienst. Hier können wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von wiederkehrenden Routineaufgaben entlasten. Dies gilt z. B. für die Er-



Dr. Hans-Josef Thesling

fassung von elektronischen Posteingängen, die Kostenfestsetzung, Fristberechnungen oder das Vorschlagen von Textbausteinen für standardisierte Antworten. Hier werden wir zukünftig KI einsetzen müssen, allein schon, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Den merken wir auch im Bundesfinanzhof trotz attraktiver Vergütung und Arbeitsbedingungen.

Anders als in der Ziviljustiz haben wir in der Finanzgerichtsbarkeit bislang keine Massenverfahren wie Diesel- oder Fluggastklagen, wo der

Einsatz von KI zur Bewältigung der Fallzahlen fast zwingend ist. Das haben wir in gewisser Weise auch der Filterfunktion von Finanzverwaltung und Beraterschaft zu verdanken, die z. B. bei der Grundsteuer trotz extrem hoher Einspruchszahlen nur wenige Musterverfahren vor die Gerichte bringen.

Was die Tätigkeit der Richterinnen und Richter angeht, sehe ich das größte Potenzial in der Erleichterung der juristischen Recherche. Die Fachverlage haben spannende Produkte am Markt und in der Entwicklung. Einige dieser Anwendungen setzen wir zum Teil im Bundesfinanzhof auch schon ein. Hier ist die Entwicklung noch am Anfang und lange nicht am Ende.

Wie verändert KI Kommunikation und Abläufe?

Es ist noch zu früh, um abzusehen, wohin sich das entwickeln wird. Ich selbst glaube, dass KI die Tendenz zu mehr Standardisierung und Automatisierung in der Justiz noch verstärken wird. Dies gilt für die Arbeitsabläufe und die eingesetzten Programmanwendungen. Kürzer werden Gerichtsentscheidungen nicht. Ich hoffe aber, dass wir die Verfahrenslaufzeiten für die Rechtsuchenden weiter verkürzen können.

Bild: © Bundesregierung / Steffen Kugler

Die Einführung digitaler Abläufe war in der Vergangenheit in der Justiz nicht immer einfach und traf oft auf Ablehnung. Die Steuerberaterschaft hat da beim Thema beSt auch ihre Erfahrungen gemacht.

Interessant ist, dass beim Thema KI jedenfalls bei den Beschäftigten im Bundesfinanzhof eine große Aufgeschlossenheit besteht. An unsere IT werden regelmäßig aus dem Haus Wünsche herangetragen, die Einsatzmöglichkeiten auszuweiten und weitere KI-Anwendungen zur Verfügung zu stellen.

Ich muss aber auch sagen, dass die Erwartungen oft größer sind als das, was die konkreten Sprachmodelle dann tatsächlich leisten können. Hier spielt der aktuelle Hype rund um das Thema KI sicherlich eine Rolle. KI kann die Arbeit erleichtern, macht die Entscheidung des streitigen Falls aber nicht zwingend einfacher. Bei dem einen oder anderen Kollegen herrschte nach der ersten Nutzung einer KI-Anwendung Ernüchterung, weil sich die hochgesteckten Erwartungen nicht erfüllt haben. Wir unterstützen auch mit Schulungen, um über gutes Prompting die Arbeitsergebnisse zu verbessern und über das Vorliegen von Halluzinationen und Fehlern aufzuklären.

Vom Einsatz welcher KI profitieren Sie am meisten?

Wir haben verschiedene Anwendungen im Einsatz und testen auch noch weitere. Wir haben gute und schlechte Erfahrungen. Stellen Sie mir bitte die Frage in zwei Jahren noch einmal.

Gibt es KI, die Sie beim BFH bewusst nicht einsetzen?

Ja, datenschutzrechtliche Vorgaben und die Anforderungen der IT-Sicherheit lassen den Einsatz bestimmter Sprachmodelle, die zum Beispiel auf Servern außerhalb der EU laufen oder mit diesen kom-

„Für die Tätigkeit der Richterinnen und Richter sehe ich das größte Potenzial von KI in der Erleichterung der juristischen Recherche. Es ist noch zu früh, um abzusehen, wohin es sich entwickeln wird. KI wird die Arbeit am Fall grundlegend verändern. Nichts ändern wird sich aber daran, dass der Fall immer von einem Richter oder einem Richterergremium selbst entschieden wird.“

munizieren, nicht zu. Um ein paar bekannte Namen anzusprechen: DeepSeek oder ChatGPT setzen wir im Bundesfinanzhof nicht ein.

Wie sehen Sie die weitere Entwicklung von KI in der Richterschaft? Wo sind die Grenzen – sowohl aus rechtlicher Sicht als auch aufgrund technischer Möglichkeiten?

Bei der juristischen Recherche sind wir erst am Anfang. KI wird hier die Arbeit am Fall, wie wir sie bis jetzt kennen, grundlegend verändern. Nichts ändern wird sich an dem Umstand, dass der Fall immer von einem Richter oder einem Richterergremium selbst entschieden wird. Egal wie gut

KI-Modelle zukünftig sein werden, einer rein KI-gestützten automatisierten Entscheidungsfindung steht schon verfassungsrechtlich das Gebot des gesetzlichen Richters entgegen.

Gespräch mit Dr. Hans-Josef Thesling, Präsident des Bundesfinanzhofs

Quelle: Steuerberaterverband Düsseldorf e. V., Verbandsmagazin 2/2025

Zur Person

Dr. Hans-Josef Thesling ist seit 25.01.2022 Präsident des Bundesfinanzhofs. Während seiner vorherigen beruflichen Laufbahn war er unter anderem im höheren Dienst der Finanzverwaltung des Landes NRW, bei der Staatskanzlei des Landes NRW, Abteilungsleiter in der Landtagsverwaltung NRW sowie beim Ministerium der Justiz NRW sowie zunächst Richter und später Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf.

10 goldene Regeln für die Mandats- und Vergütungsvereinbarung

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Mandats- und Vergütungsvereinbarung sind vielfältig und z.T. streng. Von uns erfahren Sie „10 goldene Regeln für die Mandats- und Vergütungsvereinbarung“, die es zu beachten gilt.

1 Mandatsvereinbarung im Vorhinein, schriftlich, passgenau und sorgfältig treffen

Insbesondere sollte der Mandatsgegenstand genau beschrieben werden, so lässt sich der Pflichtenkreis „festzurren“.

2 Möglichst getrennter Abschluss vom Mandatsvertrag und der Haftungsbeschränkung

Bei Zusammenfassung in einer Urkunde sollte zumindest eine klare Gliederung (I. Mandatsvereinbarung, II. Haftungsbeschränkung) erfolgen.

3 Klarstellung der Geltung einer Haftungsbeschränkung auch gegenüber Dritten

Es empfiehlt sich ausdrücklich klarzustellen, dass gegenüber Dritten, die in den Schutzbereich des Mandatsvertrags fallen, die Haftungsbeschränkung in gleicher Weise gelten soll.

4 Allgemeine Auftragsbedingungen müssen in den Mandatsvertrag einbezogen werden

Eine Schriftform für die Einbeziehung der AAB in den Mandatsvertrag ist gesetzlich nicht vorgesehen. Insofern spricht nichts gegen den Erhalt der Einverständniserklärung des Mandanten per E-Mail. Allerdings: Im Streitfall muss die Einbeziehung bewiesen werden. Sicherster Weg: Original in Papierform in den Mandantenunterlagen.

5 Haftungsbeschränkung in allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und reine Steuerberatungsgesellschaften auch bei grober Fahrlässigkeit möglich

Dies entspricht nach wie vor der hM. Soweit ersichtlich existiert auch kein Urteil, in dem dieses Thema zulasten von Steuerberatern entschieden wurde, und nur ein Urteil aus dem Jahr 2013 (LG Hamburg), das nicht rechtskräftig wurde, in dem dies zulasten von Wirtschaftsprüfern entschieden wurde. Diese Entscheidung stellt uE eine Mindermeinung dar. Der BGH hat sich hierzu allerdings noch nicht geäußert.

6 Haftungsbeschränkung in allgemeinen Auftragsbedingungen sind auf die vertraglichen Schadensersatzansprüche bei fehlerhafter Beratung zu beziehen

Weiter gefassten Formulierungen droht das Risiko der Unwirksamkeit.

7 Keine Regelungen zur Verjährungsverkürzung oder Vorverlagerung des Verjährungsbeginns in allgemeinen Auftragsbedingungen

Regelungen zur Verjährungsverkürzung oder zur Vorverlagerung des Verjährungsbeginns in allgemeinen Auftragsbedingungen dürften unwirksam sein.

8 Keine Ausschlussklauseln für die klageweise Durchsetzung von Ansprüchen in allgemeinen Auftragsbedingungen

Derartige Regelungen in allgemeinen Auftragsbedingungen dürften ebenfalls unwirksam sein.

9 Vergütungsvereinbarung als solche bezeichnen und von anderen Vereinbarungen deutlich absetzen

Soll eine gesonderte, von den gesetzlichen Gebühren abweichende Vergütungsvereinbarung geschlossen werden, muss diese, um wirksam zu sein, als solche bezeichnet sein und hinreichend deutlich von dem übrigen Teil der Vereinbarung abgegrenzt sein.

Gegenüber Verbrauchern fordert der EuGH, dass Vergütungsansprüche aufgrund einer Vergütungsvereinbarung vorab klar und hinreichend transparent sowohl im Hinblick auf die Berechnungsgröße als auch auf die voraussichtliche Höhe offengelegt werden. Anderenfalls drohen die Unwirksamkeit und Rückforderbarkeit des Honorars.

10 15-Minuten-Taktungen für Stundenhonorare sind regelmäßig unwirksam

Wird ein Stundenhonorar vereinbart, sind 15-Minuten-Taktungen in der Regel unwirksam.



Illustration: KI-generiert

STRECK MACK SCHWEDHELM
Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaft mbB, Köln



Steuerberaterhaftung – wenn das Finanzamt Fehler macht ...

Dass ein Steuerberater auch dann haftet, wenn er einen eigentlich von der Finanzverwaltung begangenen Fehler nicht korrigiert, zeigt ein jüngst vom OLG Schleswig entschiedener Fall (Urteil vom 11.10.2024 – 17 U 4/24). Eine vom Finanzamt irrig gewährte Steuerermäßigung gem. § 34 Abs. 3 EStG erwies sich für ein Ehepaar später als nachteilig, weil sie nur einmal im Leben genutzt werden kann. Den dadurch entstandenen Schaden muss der Steuerberater der Eheleute ersetzen, weil er über die Folgen der gewährten Steuerbegünstigung nicht aufgeklärt hatte, entschied das OLG Schleswig.



Michael Sabourin

Zehn Jahre später verkaufte der Mann seine Arztpraxis. Für den Veräußerungsgewinn wollten die Eheleute den ermäßigten Steuersatz gem. § 34 Abs. 3 EStG nutzen und beantragten dies in ihrer Steuererklärung. Das Finanzamt versagte die Tarifbegünstigung aber mit der Begründung, dass diese nur einmal im Leben genutzt werden könne und bereits gewährt worden sei. Mit ihrer anschließenden Klage verbuchte das Paar zwar zunächst beim FG Schleswig-Holstein einen Erfolg, erlitt dann aber beim BFH 2021 eine Niederlage.

Das Urteil des OLG Schleswig

Es stellt eine Pflichtverletzung eines Steuerberaters dar, wenn dieser nicht den Mandanten auf einen von ihm erkannten Fehler des Finanzamts hinweist, bei dem das Risiko nachteiliger Folgewirkungen für den Mandanten besteht. So liegt es bei einer Falschanwendung des § 34 EStG durch das Finanzamt, weil und soweit der auf diese Weise gemäß § 34 Abs. 3 EStG erhaltene Steuervorteil vom Steuerpflichtigen „nur einmal im Leben“ in Anspruch genommen werden kann.

Was war passiert?

Ein Steuerberater prüfte für ein Ehepaar einen 2008 erlassenen Steuerbescheid, laut dem das Paar Steuern nachzahlen sollte. Das Finanzamt hatte bei der Steueranmeldung den ermäßigten Steuersatz gem. § 34 Abs. 3 EStG angewendet, der nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden kann. Die Tarifbegünstigung wurde offensichtlich versehentlich gewährt, weil die Eheleute den hierfür erforderlichen Antrag nicht gestellt hatten. Der Steuerberater bemerkte den Fehler, riet aber von einem Einspruch ab, da das Paar sonst noch mehr hätte nachzahlen müssen – der Fehler des Finanzamts brachte eine Steuerersparnis von 8.000 Euro.

Wegen der steuerlichen Mehrbelastung und der Verfahrenskosten hielt sich das Paar anschließend an den Steuerberater, den es wegen fehlerhafter Beratung auf Schadensersatz in Höhe von 233.000 Euro verklagte.

Der Steuerberater wandte ein, er habe nicht wissen können, dass die Steuervergünstigung auch dann verbraucht sei, wenn gar kein Antrag gestellt wurde. Im Jahr 2008 habe keine Rechtsprechung existiert, wonach die Ermäßigung bei fehlerhafter Gewährung durch das Finanzamt später nicht mehr in Anspruch genommen werden könne.

Wie das LG Lübeck in der ersten Instanz gab auch das OLG Schleswig dem Ehepaar recht: Der Steuerberater hätte – so das OLG – das Ehepaar über den Fehler des Finanzamtes und die möglichen Konsequenzen aufklären müssen. Er hätte insbesondere darauf hinweisen müssen, dass der angewandte ermäßigte Steuersatz laut Gesetz nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden kann. Zwar habe es 2008 noch keine einschlägige Rechtsprechung gegeben. Aufgrund des Wortlauts der Regelung hätte es sich dem Steuerberater aber aufdrängen müssen, dass der mögliche Verbrauch der Steuervergünstigung für eine vergleichsweise geringe Einnahme drohte.

Des Weiteren stellte das OLG Schleswig fest, dass der Steuerberater bereits im Jahr 2008 der Rechtsprechung des BFH zum „Objektverbrauch“ hätte ent-

nehmen können, dass eine antragsgebundene Einmal-Steuervergünstigung grundsätzlich auch dann verbraucht sei, wenn das Finanzamt sie zu Unrecht, insbesondere ohne Antrag, gewährt hat.

ten des Mandanten quasi in die Zukunft zu denken und dem Mandanten auch solche zukünftigen Vorteile zu sichern, deren Inanspruchnahme noch gar nicht absehbar ist. Angesichts dessen ist ein optimaler Schutz durch die Berufshaftpflichtversicherung essenziell. Wir gewährleisten, dass Ihr Versicherungsschutz immer up to date ist und den für Sie notwendigen Umfang hat.

Fazit

Dass die Rechtsprechung zur Steuerberaterhaftung äußerst streng ist und den Beratern viel abverlangt, zeigt sich auch an diesem Urteil. Steuerberater haben zugun-

Michael Sabourin, Versicherungskaufmann, Von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH, Hamburg

Microsoft 365:

SICHERE CLOUD-LÖSUNGEN – DATENSCHUTZ UND COMPLIANCE FÜR IHRE KANZLEI!



Maximale Sicherheit und DSGVO-Konformität mit den cloudbasierten Lösungen von Microsoft 365.



Gilt für die Firmen Hugo Hamann und Heiner Hünicke

JETZT UNVERBINDLICH BERATEN LASSEN!

anfrage-it@buerokompetenz.de



hamann erichsen hünicke

10 goldene Regeln zur Vermeidung einer Betriebsaufspaltung

Eine Betriebsaufspaltung entsteht, wenn zwischen einem Betriebsunternehmen, meist einer GmbH, und einem Besitzunternehmen sowohl eine sachliche als auch eine personelle Verflechtung besteht. Eine Betriebsaufspaltung sollte vermieden werden. Denn wenn sie endet, kommt es zu erheblichen Steuerbelastungen. Insbesondere müssen die stillen Reserven des Anteils am Betriebsunternehmen versteuert werden.

1 Die Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung prüfen, bevor ein Gesellschafter Wirtschaftsgüter an die GmbH überlässt.

Die klassische Konstellation. Bei wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern ist Vorsicht geboten.

2 Grundstücke sind fast immer wesentliche Betriebsgrundlagen.

Ausnahmen können gelten, wenn das Grundstück keine oder nur eine geringe wirtschaftliche Bedeutung hat. Es gelten jedoch strenge Voraussetzungen.



3 Auch das Homeoffice des GmbH-Gesellschafters kann eine wesentliche Betriebsgrundlage sein.

Voraussetzung ist, dass sich dort der Mittelpunkt der Geschäftsleitung der GmbH befindet. Die in dem Raum ausgeübten Tätigkeiten müssen einen nicht nur unbedeutenden Teil des Tagesgeschäfts der Geschäftsleitung ausmachen und dürfen sich nicht auf gelegentliche Hilfstätigkeiten beschränken.

4 Immaterielle Wirtschaftsgüter können wesentliche Betriebsgrundlagen darstellen.

Zum Beispiel: Patente, Marken, Kundenstamm oder Internet-Domains

5 Sind dieselben Personen am Besitz- und Betriebsunternehmen beteiligt, ist von einer personellen Verflechtung auszugehen.

Sog. Beteiligungsidentität

Eine personelle Verflechtung ist auch dann gegeben, wenn die Person oder Personengruppe, die das Besitzunternehmen tatsächlich beherrscht, in der Lage ist, auch in der Betriebsgesellschaft ihren Willen durchzusetzen.

Sog. Beherrschungsidentität

Die am Besitzunternehmen und an der Betriebsgesellschaft beteiligten Personen bilden grundsätzlich eine Personengruppe mit gleich gerichteten Interessen.

Auf der ersten Stufe sind die Mehrheitsverhältnisse in der Gesellschafterversammlung zu prüfen. Auf der zweiten Stufe ist die Geschäftsführungsbefugnis zu prüfen.

Die Gesellschaftsverträge sind genau zu analysieren.



Familien- und erbrechtliche Verträge (z.B. Eheverträge oder Testamente) können eine Betriebsaufspaltung begründen oder auflösen.

Insbesondere kann durch den Erbfall eine personelle Verflechtung entstehen oder entfallen.

Obacht bei Schenkung von Anteilen an Besitz- und Betriebsunternehmen.

Vorher prüfen: Entsteht oder entfällt durch die Schenkung die personelle Verflechtung?

Die Betriebsaufspaltung kann auch zwischen zwei Personengesellschaften begründet werden.

Sog. mitunternehmerische Betriebsaufspaltung

Die Regeln der Betriebsaufspaltung gehen den Regeln des Sonderbetriebsvermögens vor.

STRECK MACK SCHWEDHELM
Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaft mbB, Köln



Die Zukunft der Steuerberatung beginnt mit der Ausbildung junger Talente

Über den Fachkräftemangel in Kanzleien wird viel geredet. Ausbildung zahlt sich aus – für junge Menschen und Kanzleien!

Die gemeinsame Initiative von DSStV, Bundessteuerberaterkammer und DATEV spricht junge Menschen zwischen 14 und 20 Jahren an und informiert über die vielen Vorteile einer Steuerfachangestellten-Ausbildung. Aber wird das reichen?

GEMEINSAM handeln! Fachkräfte für die Steuerberatung gewinnen.



sind und der Nachwuchs die richtigen Fähigkeiten erwirbt.

Wenn alles gut läuft, entsteht eine starke Bindung an die Kanzlei und die Nachwuchskräfte bleiben auch nach der Ausbildung erhalten.

Gute Tipps und eine Checkliste für die Vorbereitung der Ausbildung finden Sie hier: So machen Sie Ihre Kanzlei fit für Auszubildende | GEMEINSAM handeln!

Kampagne gut – alles gut?

Interesse der Jugendlichen allein führt nicht zu mehr gut ausgebildeten Fachkräften. Es muss dringend mehr ausgebildet werden, damit es auch in Zukunft gut ausgebildete und engagierte Mitarbeitende für unsere Kanzleien gibt.

Ausbildung – Investition in die Zukunft

Angesichts der hohen Arbeitslast in den Kanzleien ist es verständlich, wenn Kolleginnen und Kollegen vor dem Aufwand der Ausbildung zurückschrecken. Aber: Wir können unsere Aufgaben nur mit einem engagierten, fachkundigen Team bewältigen. Der Aufwand ist eine Investition in die Zukunft der Kanzlei und lohnt sich – schon mittelfristig. Gut angeleitet können Azubis schon nach einigen Wochen bei Routineaufgaben unterstützen und innerhalb einiger Monate zu tatkräftigen Teammitgliedern werden. Enge Begleitung ist dabei der Schlüssel zum Erfolg.

Überzeugt? Tragen Sie jetzt offene Ausbildungsplätze in die bundesweite Stellenbörse ein!



Quelle: DSTV

Gemeinsam viel erreichen

Azubis brauchen zuverlässige Ausbildungsbeauftragte. Engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bie-

tet sich damit eine spannende Entwicklungsmöglichkeit. Auch begleitende Berufsträger sollten sich Zeit für einen regelmäßigen persönlichen Austausch nehmen, um sicherzustellen, dass gegenseitige Erwartungen klar

Schützen Sie Ihre sensiblen Daten – Cyberversicherung für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, exklusiv für Mitglieder im StBV Schleswig-Holstein e.V.. In der digitalisierten Geschäftswelt sind Steuerberater und Wirtschaftsprüfer besonders gefordert, ihre sensiblen Daten zu schützen. Cyberangriffe und Datenlecks können nicht nur finanzielle Schäden verursachen, sondern auch das Vertrauen Ihrer Mandanten beeinträchtigen. Eine Cyberversicherung bietet Ihnen den notwendigen Schutz, um im Ernstfall schnell und effizient reagieren zu können.

Profitieren Sie von der Mitgliedschaft im StBV Schleswig-Holstein e.V. – hier können Sie richtig sparen!

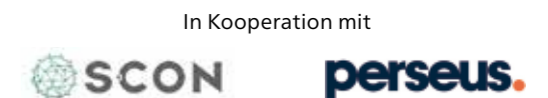


Sparen Sie bis zum **31.12.2025** als Mitglied **bis zu 20%** und sichern sich jetzt über den StBV Schleswig-Holstein e.V. Ihre exklusiven Vorteile!

Vorteile der HDI Cyberversicherung:

- Sondernachlass von 20%**
Deutlich **reduzierter Beitrag (20% Nachlass)** für Verbandsmitglieder bis zum **31.12.2025**.
- Umfassender Cyberschutz u.a. für:**
 - Soforthilfe bei einem Cybervorfall (Cyber-Schadenhotline)
 - Datenwiederherstellung
 - Betriebsunterbrechungsschäden aufgrund eines Cybervorfalles
 - Datenschutzverstößen oder Datenvertraulichkeitsverletzungen
 - Umfassendes Expertennetzwerk

- Kostenlose Zusatzleistungen für mehr Cybersicherheit:**
 - Zugang zur Präventionsplattform von Perseus (u.a. Cyberschulungen und Notfallplan)
 - HDI Datenschutz Quickcheck mit S-CON – Prüfung des Umsetzungsstandes von datenschutzrechtlichen Anforderungen



Neben den **exklusiven Vorteilen und Sonderkonditionen** gibt es noch viel mehr. Werden Sie Verbandsmitglied und lassen Sie sich dazu beraten!

HDI AG
HDI-Platz 1, 30659 Hannover
www.hdi.de/steuerberater

Wir beraten Sie gern:
Ihr Ansprechpartner für den Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V.

HDI AG
Herr Sören Germer
Leiter Regionaldirektion Hamburg
Sachsenstraße 8, 20097 Hamburg
T 040 44199520, M 0173 5742251
soeren.germer@hdi.de



Marketing-Unterlage





Geschenk oder nicht Geschenk, das ist hier die Frage – zwischen Dank und Steuerfalle

Dr. Sylvester Karvallo – ein Strafverteidiger für alle Fälle

Von Maximilian Krämer

Herr Krämer ist verantwortlicher Autor und Dozent im Zertifikatsstudiengang Steuerstrafrecht an der FU Hagen. Gemeinsam mit dem LSWB bietet er verschiedene Praktikerseminare an.

Dr. Sylvester Karvallo trat aus dem Fahrstuhl im vierten Stock und sah – wie immer – aus, als wäre er einem Magazin für funktionale Eleganz entstieg. Der dunkelblaue Anzug saß makellos, das Einstecktuch griff exakt die Farbe der Socken auf. Keine Krawatte. Die trug er nur vor Gericht – und dann ausschließlich weiß. Unter dem Jackett ragte die Manschette seines Hemdes in perfekter Symme-

trie hervor, gerade so weit, dass der silberne Manschettenknopf sichtbar wurde: ein handgefertigtes Unikat mit dunklem Steinbesatz, ein Geschenk seiner Mutter zum bestandenen zweiten Examen.

Claire Simmons-Prévot saß bereits am Schreibtisch. Blazer, weiße Bluse, Sneaker. Das iPad lag aufgeschlagen vor ihr, der Blick konzentriert. Ihr Stil war

wie ihre Sprache: klar, strukturiert, kein unnötiger Schmuck. Gerade aus einer Großkanzlei gewechselt, hatte sie die Zertifizierung im Steuerstrafrecht bereits in den ersten Monaten absolviert – abends und am Wochenende, nebenbei. Nicht für einen Orden, sondern weil sie wissen wollte, wie das Spiel wirklich funktioniert.



Maximilian Krämer

„Vandenberg ruft seit acht Uhr an. Ein teures Auto. Steuerfrei. Sagt er.“

Karvallo blieb stehen. „Ein Geschenk?“

„So nennt er es. Ich habe dreimal gefragt.“

Knapp eine Stunde später. Besprechungsraum 371. Rico Vandenberg saß auf dem grauen Sofa. Er trug Sonnenbrille. Immer. Auch drinnen. Draußen regnete es. „Claire, Karvallo – schön, dass Sie sich Zeit nehmen.“

Claire legte den Ausdruck eines Schenkungsvertrags auf den Tisch. „Herr Vandenberg, laut Vertrag wurde Ihnen ein Lamborghini Countach LPI 800-4 übereignet – ohne Gegenleistung?“

Vandenberg grinste kurz, als hätte er gerade ein gutes Meme verschickt und nicht ein Luxusauto vergessen zu melden: „Ja. Also ... ja. Von einem alten Freund. Der wollte einfach Danke sagen.“

„Und was haben Sie für ihn getan?“

Vandenberg zögerte. „Ich hatte mit ihm vor ein paar Jahren mal geschäftlich zu tun. Ohne Rechnung. Das war mehr ... mehr ein Dienst unter Freunden. Eine Hand wäscht die andere.“

Karvallo setzte sich. „Wissen Sie, wie hoch die Schenkungsteuer bei einem 2,7 Millionen teuren Auto sein kann?“

Vandenberg zögerte. „Also ... ich dachte, wenn’s ein Geschenk ist ...“

„Dann fällt Schenkungsteuer an“, unterbrach ihn Claire. „Es sei denn, das Ganze war gar keine Schenkung, sondern eine Gegenleistung für frühere Dienste. Dann sprechen wir nicht mehr über Schenkungsteuer, sondern über Einkommensteuer und Umsatzsteuer. So oder so kommt das Finanzamt ins Spiel. Bei einer Schenkung ist diese innerhalb von drei Monaten anzeigepflichtig. Bei einer Gegenleistung sprechen wir über die Umsatzsteuervoranmeldung und die Jahressteuererklärungen.“

„Ich habe doch bloß ein Auto zum Privatvergnügen bekommen, oder nicht?“

Vandenberg nahm die Sonnenbrille ab. Zum ersten Mal. Vielleicht, weil es langsam zu dämmern begann.

Karvallo schüttelte den Kopf. „Dachte ich mir!“

Zurück am Schreibtisch. Claire klickte sich durch die überlassenen Unterlagen. „Die Übertragung wurde vollzogen. Kein Gegenwert. Und: Keine Anzeige durch den Schenker oder Erwerber.“

„Wann war denn die Übertragung?“, fragte Karvallo.

„Vor mehr als dreizehn Monaten.“

Karvallo runzelte die Stirn. „Und was sagt der Schenker?“

„Er lebt, aber will mit der Sache nichts mehr zu tun haben.“

„Das ist der Moment“, sagte Karvallo, „in dem das Finanzamt hellhörig wird und die Staatsanwaltschaft gleich mit. Weil nicht nur der Erwerb steuerpflichtig sein kann, sondern auch das, was davor passiert ist.“

Claire setzte den Satz auf – präzise, sachlich, ohne Umwege. Die Dreimonatsfrist zur Anzeige war ebenso verstrichen wie die steuerrechtlichen Abgabefristen für eine eventuelle steuerpflichtige Gegenleistung. Eine einfache Korrektur reichte nicht mehr, sie mussten den Weg der Selbstanzeige wählen. ▶

Die Herausforderung: Bei beiden Alternativen, Schenkung oder Gegenleistung, lag bereits objektiv eine Steuerverkürzung vor. Zuständig waren verschiedene Finanzämter. Entscheidend war jetzt nur noch, ob sie diese rechtzeitig und vollständig berichtigen konnten. Es war ein Wettlauf gegen die Zeit.

„Unser Mandant ging, wie in der Praxis nicht unüblich, irrtümlich davon aus, dass bei beweglichen Gegenständen keine gesonderte Anzeige erforderlich sei. Nachdem ihm dieser Irrtum bewusst wurde, hat er sich umgehend steuerlich beraten lassen. Die relevante Übertragung wird mit diesem Schreiben vollständig und rückwirkend offengelegt. Diese Mitteilung dient der umfassenden Berichtigung sämtlicher steuerlich relevanter Tatsachen. Etwaige offene Steuern werden nach Festsetzung unverzüglich beglichen.“

Karvallo ergänzte ruhig: „Die Nachmeldung erfolgt aus eigenem Antrieb, zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine Ermittlungen bekannt oder ersichtlich waren.“

Am nächsten Morgen: Anruf der Oberstaatsanwältin Dr. Vera Falkmann. „Dr. Karvallo, Sie wissen, dass verspätete Anzeigen nicht strafbefreiend wirken?“

„Deshalb reichen wir eine Selbstanzeige ein. Und zwar vollständig, fristgerecht im Sinne der steuerstrafrechtlichen Voraussetzungen und ohne Sperrgrund.“

„Ich werde auf Ermittlungsmaßnahmen aufgrund der voraussichtlich wirksamen Selbstanzeige im Hinblick auf das anderweitig laufende Steuerstrafverfahren vorerst verzichten. Aber Ihr Mandant sollte wissen, dass wir die Entwicklungen im Blick haben.“

Claire saß abends noch am Schreibtisch. In ihrer Inbox: eine Eingangsbestätigung der beiden zuständigen Finanzämter. Die Selbstanzeige war eingereicht. Doch noch war kein Anfangsverdacht aktenkundig und kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Noch nicht.

Karvallo trat in die Tür. „Gute Arbeit.“

Claire nickte „Es war keine Kunst. Nur Frist und Fakten.“

Karvallo: „Im Steuerstrafrecht reicht das oft, um den Unterschied zu machen. Aber noch wissen wir nicht, ob wir über eine vergessene Schenkung sprechen oder ein verschleiertes Entgelt.“

„Ich kannte § 371 AO schon vorher“, sagte Vandenberg zwei Tage später, als er wieder im Besprechungsraum saß. „Hatte mal einen Vortrag von einem Steuerberater gehört – sinngemäß: Wer zu spät kommt, den bestraft das Finanzamt.“

Claire hob eine Augenbraue. „Das wäre dann eher § 370.“

„Stimmt“, sagte Karvallo. „Aber § 371 ist Ihre einzige Tür zurück.“

„Solange sie noch offen ist“, ergänzte Claire.

Vandenberg nickte. „Ich will jedenfalls nicht der Typ sein, der im Nachhinein sagt: Ich hätte es melden können.“

Claire fragte sich, ob Vandenberg das wirklich verstanden hatte oder ob er einfach nur hoffte, dass Karvallo ihn noch ein zweites Mal retten würde. Karvallo sah ihn lange an. „Dann bleibt uns nur, diese eine Chance sauber zu nutzen.“

Claire schloss die Akte. „Und das Finanzamt daran zu erinnern, dass Reue im Steuerstrafrecht ein Weg ist, kein Urteil.“

*Maximilian Krämer, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Zert. Berater im Steuerstrafrecht, LSWB-Fachberater
Quelle: LSWB-Magazin 2/2025*

Marketing durch Mitarbeiter

Wie Mitarbeiter Ihr Kanzlei-Image stärken können



Cordula Flemke und Julia Kunz

Bei der Frage nach den „richtigen“ Marketingmaßnahmen denken viele Unternehmen zuerst einmal an bezahlte Werbung, Onlineauftritt mit Website und evtl. Social-Media-Profilen. Vielleicht gehen dann die Gedanken an das Sponsoring des örtlichen Fußballclubs oder auch an ehrenamtliches Engagement im Zeichen der Kanzlei. Marketing ist immer ein Mosaik aus vielen verschiedenen Aktivitäten, und leider ist es schwierig, herauszubekommen, welche dieser Aktivitäten jetzt wirklich erfolgreich war – es sei denn, Sie tracken die Zugriffe auf Ihrer Website.

Eine Maßnahme, die sehr kostengünstig, aber sehr wirkungsvoll ist, sind Ihre Mitarbeitenden. Denn in einer Steuerberatungskanzlei sind die Mitarbeiter nicht nur für die direkte Arbeit mit den Finanzen ihrer Klienten zuständig, sondern sie spielen auch eine zentrale Rolle im Marketing. Sie sind das Gesicht der Kanzlei nach außen und prägen das Bild, das die Öffentlichkeit von Ihrem Unternehmen hat. Durch eine bewusste Förderung eines positiven Arbeitsumfeldes können Mitarbeiter dazu beitragen, das Image Ihrer Kanzlei erheblich zu stärken. Hier sind einige praktische Schritte, wie Sie dies erreichen können:

Das Denken der Mitarbeiter verstehen

Um die Mitarbeiter effektiv als Markenbotschafter einsetzen zu können, müssen Sie zunächst verstehen, wie sie über ihren Arbeitsplatz denken. Sind sie zufrieden? Fühlen sie sich wertgeschätzt und gut integriert? Mitarbeiter, die sich am Arbeitsplatz wohl und geschätzt fühlen, tragen diese positive Einstellung nach außen.

Ein gutes Instrument, um herauszufinden, was die Mitarbeiter denken, sind zum einen regelmäßige Umfragen oder Feedback-Gespräche. Zum anderen ist es wichtig, mit den Mitarbeitenden im Gespräch zu bleiben und neben aktuellen fachlichen Themen auch Interesse an ihnen persönlich zu haben. Sie sollten selbstverständlich als Mindeststandard alle Namen Ihrer Mitarbeitenden wissen und sich merken, wenn es persönliche Themen gibt, die in die Kanzlei getragen werden. Von der Einschulung des Kindes bis zum kranken Hund. Diese Dinge bewegen Ihre Mitarbeitenden und die Emotionen färben auf die Stimmung in der Arbeit ab. ▶



WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Die Kanzleiphilosophie nach außen tragen

Jeder Mitarbeiter trägt die Philosophie Ihrer Kanzlei nach außen, egal ob bewusst oder unbewusst. Es ist daher wichtig, dass alle Teammitglieder die Kernwerte und Ziele der Kanzlei verstehen und verinnerlichen. Schulungen und regelmäßige Meetings können helfen, alle auf dem gleichen Stand zu halten und sicherzustellen, dass die Mitarbeiter die Kanzlei nach außen hin konsistent repräsentieren.

Ein positives Image fördern durch Mitarbeiterentwicklung

Unterstützen Sie Ihre Mitarbeiter durch Fortbildungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Dies zeigt nicht nur, dass Ihnen ihre berufliche Entwicklung wichtig ist, sondern verbessert auch ihre Fachkompetenz, was letztlich dem Image Ihrer Kanzlei zugutekommt. Weiterbildungen in den sogenannten Soft Skills fördern die Zusammenarbeit im Team und die Weiterentwicklung der Mitarbeiter. Auf emotionaler Ebene fühlen sich die Mitarbeitenden wahr- und ernst genommen, was sie wiederum nach außen tragen. Fragen Sie gerne bei uns nach.

Gesundheit und Wohlbefinden unterstützen

Ein gesunder Mitarbeiter ist in der Regel auch ein glücklicher Mitarbeiter. Bieten Sie Gesundheitspro-

gramme oder Möglichkeiten zur Erholung an. So zeigen Sie, dass Ihnen das Wohlbefinden Ihrer Angestellten am Herzen liegt. Dies kann nicht nur die Arbeitsmoral steigern, sondern auch das Bild Ihrer Kanzlei als fürsorglicher Arbeitgeber stärken. Verschiedenste Anbieter tummeln sich auf dem Markt, viele arbeiten mit Krankenkassen zusammen. Wir geben hier gerne unsere Netzwerkkontakte weiter.

Eine offene Feedback-Kultur etablieren

Indem Sie eine Kultur des offenen Feedbacks fördern, zeigen Sie, dass Ihnen die Meinungen Ihrer Mitarbeiter wichtig sind. Das führt nicht nur zu einer Verbesserung der internen Prozesse, sondern auch zu einer höheren Mitarbeiterzufriedenheit. Ein zufriedener Mitarbeiter spricht auch außerhalb der Arbeit positiv über den Arbeitsplatz bei Ihnen, was das Image der Kanzlei verbessert. Wichtig ist hierbei ein Klima, in dem ehrliches Feedback gegeben werden kann, ohne dass ein kritisierender Mitarbeiter im schlimmsten Fall um seinen Arbeitsplatz fürchten muss. Seien Sie froh um jeden negativen Kritikpunkt, denn nur, wenn Sie ihn kennen, können Sie ihn ausmerzen.

Fazit

Mitarbeiter sind mehr als nur Angestellte; sie sind Botschafter Ihrer Marke und spielen eine entscheidende Rolle im Marketing Ihrer Steuerberatungs-

Illustration: KI generiert

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

kanzlei. Durch die Schaffung eines positiven Arbeitsumfeldes, das die berufliche und persönliche Entwicklung fördert und Wertschätzung zeigt, können Sie Ihre Mitarbeiter dazu motivieren, das positive Image Ihrer Kanzlei nach außen zu tragen. Ihre Mitarbeiter sind Teil Ihres Marketings, das nicht nur nichts kostet, sondern sich positiv auf das ganze Team, die Stimmung, die Mandanten und somit die ganze Kanzlei auswirkt.

Cordula Flemke, Dipl.-Betriebswirtin (FH), Brain & Strategie und Julia Kunz, Dipl.-Kulturwirtin, memonect. Beide sind Master of cognitive neuroscience (aon) und haben Expertisen als Trainerinnen, Autorinnen, Beraterinnen und Coaches.

**Cordula Flemke, flemke@brain-strategie.de
Julia Kunz, jkunz@memonect.de**

Quelle: LSWB-Magazin 5/2024

Barrierefreiheit von Dienstleistungen – Handlungsbedarf für Steuerberater

Was für öffentliche Einrichtungen schon länger vorgeschrieben ist, ist durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) seit dem 28.06.2025 auch für privatwirtschaftliche Unternehmen Pflicht.

„Eine inklusive Gesellschaft, in der alle Menschen ein selbstbestimmtes Leben führen, ist unser Ziel – in Deutschland und Europa. Ein wichtiger Schritt dorthin ist die Barrierefreiheit“, heißt es auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Vorwort zum BFSG. Betroffen sind auch Steuerberater.



Julian Kucza

BFSG ist Umsetzung einer EU-Richtlinie

Mit dem BFSG wird die EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit (EU) 2019/82 vom 17.04.2019 (European Accessibility Act (EAA)) in nationales Recht gegossen. Flankiert wird das Gesetz mit der Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV), die das Gesetz hinsichtlich der Anforderungen an die Barrierefreiheit konkretisiert.

Anwendungsbereich des BFSG bei Verbraucherverträgen

Das BFSG findet nur bei Verbraucherverträgen, also bei Verträgen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer, Anwendung. In persönlicher Hinsicht werden sog. Wirtschaftsakteure erfasst. Dies sind nach § 2 Nr. 15 BFSG „Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler oder Dienstleistungserbringer“. Ein Dienstleistungserbringer ist jede natürliche oder juristische Person, die auf dem Unionsmarkt

eine Dienstleistung für Verbraucher erbringt oder anbietet. In sachlicher Hinsicht erstreckt sich der Anwendungsbereich auf die Produkte und Dienstleistungen, die im Katalog des § 1 Abs. 2 und 3 BFSG aufgeführt werden. Exemplarisch für Dienstleistungen sind „E-Books und hierfür bestimmte Software“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 4) und „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 5) zu nennen. ▶

Ausnahme: Kleinunternehmer

Eine Ausnahme besteht für „Kleinunternehmen“, die höchstens EUR 2 Mio. Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme haben und die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen. Diese unterliegen den Anforderungen an die Barrierefreiheit nicht.

Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr

Das BFGS definiert Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr als „Dienstleistungen der Telemedien, die über Webseiten und über Anwendungen auf Mobilgeräten angeboten werden und elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrages erbracht werden“ (§ 2 Nr. 26 BFGS). Der Anwendungsbereich erstreckt sich damit auf den Onlineverkauf jeglicher Produkte und Dienstleistungen. Umfasst sind jedoch nur Webseiten und mobile Anwendungen von Dienstleistungserbringern, über die den Verbrauchern die Angebote vorgestellt sowie über die Buchungen (z. B. Terminbuchungen) und Zahlungen getätigt werden können (BT-Drs. 19/28653, S. 65). Eine rein informative Webseite fällt noch nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes. Mit „Dienstleistung der Telemedien“ soll zum Ausdruck kommen, dass die Dienstleistung erbracht wird, ohne dass die Parteien gleichzeitig anwesend sind (BT-Drs. 19/28653, S. 70).

Anforderungen an die Barrierefreiheit von Dienstleistungen

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BFGS sind Produkte und Dienstleistungen barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Zentrale Norm für die Barrierefreiheit von Dienstleistungen ist § 14 Abs. 1 BFGS. Danach muss die Dienstleistung in materieller Hinsicht den Vorgaben von § 12 BFGSV entsprechen, der die Anforderungen des BFGS konkretisiert. Die Dienstleistung muss danach barrierefreie Produkte verwenden (Nr. 1), und

Webseiten (Nr. 3) sowie etwaige Unterstützungsdienste sind barrierefrei zu gestalten (Nr. 4). Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung müssen ebenfalls barrierefrei bereitgestellt werden (Nr. 2). Solche Informationen müssen beispielsweise über mehr als einen sensorischen Kanal bereitgestellt (Nr. 2 lit. a)) und in verständlicher Weise dargestellt (Nr. 2 lit. c)) werden.

Auswirkungen des BFGS auf Steuerberater

Auch steuerliche Dienstleistungen durch Steuerberater fallen in den Anwendungsbereich des BFGS, wenn sie als „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“ angeboten werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat Leitlinien zur Anwendung des BFGS auf seiner Webseite veröffentlicht, aus denen hervorgeht, dass bereits die Möglichkeit einer Terminbuchung auf der Internetseite des Wirtschaftsakteurs zur Erbringung einer Dienstleistung in den Anwendungsbereich des BFGS fällt. Wenn ein Steuerberater auf seiner Homepage die Möglichkeit einer Terminbuchung anbietet und sich das Dienstleistungsangebot auch an Verbraucher richtet, müssen die Webseiten ab dem 28.06.2025 grundsätzlich barrierefrei sein (Ausnahme: Der Steuerberater ist Kleinunternehmer.). Gleiches gilt für das Angebot und die Durchführung einer „Remote-Beratung“ – wie es beispielsweise „Digitale Kanzleien“ betreiben – oder eine rein digitale Kommunikation und einen rein digitalen Datenaustausch mit dem Verbrauchermandanten, z. B. zur Erstellung von Steuererklärungen.

Überwachung und Sanktionsmöglichkeiten

Die Überprüfung, ob die Anforderungen an die Barrierefreiheit eingehalten werden, übernimmt die Marktüberwachungsbehörde. Bei Verstößen wird sie zunächst in den Dialog mit dem Wirtschaftsakteur treten. Wird ein Verstoß nach Setzen einer angemessenen Frist nicht behoben, stehen ihr die Verhängung von Bußgeldern oder gar die Anordnung der Einstellung der Erbringung der Dienstleistung als Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Hinzuweisen ist ferner darauf, dass Verbraucher und Verbände Verstöße gegen die Barrierefreiheit an die Marktüberwachungsbehörde melden können.

Fazit

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist weit gefasst, die Anforderungen, die die Wirtschaftsakteure zu erfüllen haben, sind zugleich nicht präzise formuliert. Die Sorge vieler Unternehmer, dass mit dem BFGS nun ein weiteres „Bürokratiemonster aus Brüssel“ auf sie zukommt, erscheint nicht ganz unbegründet.

Julian Kucza ist Rechtsreferendar am LG Krefeld (OLG Bezirk Düsseldorf) und hat seine Verwaltungstation bei der Steuerberaterkammer Düsseldorf absolviert.

Quelle: Steuerberaterverband Düsseldorf e. V., Verbandsmagazin 3/2024



Mehr Sicherheit. Mehr Flexibilität. Mehr Zeit für Beratung.

IT-Sicherheit und Flexibilität – direkt aus dem DATEV-Rechenzentrum
Als DATEV Solution Partner und Träger des DATEV Partner Awards im Bereich IT-Outsourcing & Datensicherheit bieten wir Ihnen passgenaue Lösungen für Ihre Kanzlei.

Mit FÖRSTERasp365 verlagern Sie Ihre IT sicher in das DATEV-Rechenzentrum – mit höchsten Sicherheitsstandards, automatischen Updates und maximaler Flexibilität. So arbeiten Sie jederzeit aktuell, geschützt und unabhängig vom Standort.

Konzentrieren Sie sich auf das Wesentliche: Ihre Mandanten – wir kümmern uns um Ihre IT.

FÖRSTER IT – Ihre Kanzlei zukunftssicher aufgestellt.

Hier geht es zur Terminbuchung:





WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Ordnungsgemäße AU-Bescheinigungen

Eine ordnungsgemäße Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht nur arbeitsrechtliche Voraussetzung für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, sondern auch für die regelmäßig von Steuerberatern beantragten Ausgleichszahlungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG). Gelegentlich kursieren nicht ordnungsgemäße AU-Bescheinigungen.

Grundsätzlich können die Beschäftigten entscheiden, welche Ärzte sie für eine Krankschreibung konsultieren. Diese müssen auch nicht an der kassenärztlichen bzw. vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen; ärztliche Bescheinigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 EFZG können auch von privatärztlich Tätigen ausgestellt werden. Es muss sich allerdings um approbierte Ärzte handeln. Die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in Deutschland ist gemäß § 2 Bundesärzteordnung nur mit einer gültigen Approbation oder Berufserlaubnis möglich. Bei Ausübung der ärztlichen Tätigkeit besteht Pflichtmitgliedschaft in einer der insgesamt 17 Landesärztekammern in Deutschland.

Die Plattform medicare-au.de (mittlerweile <https://medly-au.com/>) bietet eine „AU ohne Arztgespräch“ an. Dabei werden im Anschluss an ein Click-through-Verfahren zur „Anamnese“ AU-Bescheinigungen ausgestellt. Eine solche AU entspricht grundsätzlich nicht deutschem Recht, nach dem ein Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich ist, und kann deshalb auch keinen Entgeltfortzahlungsanspruch eines Arbeitnehmers auslösen. Auffallend ist, dass diese AU-Bescheinigungen optisch an den früheren „gelben Schein“ erinnern, aber auch bei gesetzlich Versicherten die Angabe „Privatarzt“ enthalten und nicht als eAU ausgestellt werden.

Im Übrigen ist auf der Bescheinigung selbst nicht ersichtlich, dass diese über medicare-au.de erworben wurde. Es liegen Informationen dazu vor, dass die Plattform medicare-au.de zur Anzeige gebracht worden ist.

Einer Online-AU-Bescheinigung, die erteilt wird, ohne dass der ausstellende Arzt den Patienten weder

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

persönlich untersucht hat noch ein persönliches oder telefonisches Gespräch stattfand, kann kein Beweiswert zukommen (ArbG Berlin, Urt. v. 01.04.2021, 42 Ca 16289/20). Diese AU-Bescheinigungen lösen daher keinen Entgeltfortzahlungsanspruch aus. Arbeitgeber sollten deshalb privatärztliche AUs von gesetz-

lich Versicherten besonders sorgfältig auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen (auch wenn sie auf einem vertragsärztlichen Formular vorgelegt werden).

Quelle: WIGADI, Düsseldorf-Niederrhein e. V., Achenbachstraße 28, 40237 Düsseldorf

STEUERRECHT

+++

Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts

+++

Az.: 3 K 47/23, Urteil vom 3. Juni 2025

Stichwort:

Kein allgemeiner Vertrauensschutz im Hinblick auf Grunderwerbsteuer nach Rechtsprechungsänderung des Bundesfinanzhofs bei sog. RETT-Blocker-Gestaltung.
Rechtswidrigkeit eines bloß formellen Verwaltungsaktes.

§ 1 GrEStG, § 163 AO, § 118 AO, § 40 FGO

Sonstige Hinweise

Aktenzeichen des BFH: RR R 32/25, Revision vom 30.06.2025

REZENSIONEN

Wir empfehlen Ihnen folgende Neuerscheinungen:

Professor Dr. Volker Kreft
Einkommensteuerrecht

Die Einkommensteuer ist das Kerngebiet des Steuerrechts und die bedeutendste staatliche Einnahmequelle. Das Lehrbuch behandelt das Einkünfte-System des EStG, die einzelnen Einkunftsarten, die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und die Berechnung der Einkommensteuer.

Die Neuauflage berücksichtigt alle neuen Gesetze, finanzgerichtlichen Entscheidungen und Verwaltungsschreiben. Insbesondere sind die Änderungen durch das 2024 in Kraft getretene Wachstumschancengesetz eingearbeitet.

22., vollständig überarbeitete Auflage, 2025, 338 Seiten, ISBN 978-3-415-07630-3, Preis 35,00 €

Zeitmanagement für Steuerberater: Mehr Raum für Ihre A-Mandanten



CHRISTOPH AMON, MARKETING-
EXPERTE, GESCHÄFTSFÜHRER

Stellen Sie sich im stressigen Kanzleialltag auch öfter die Frage: Wo ist eigentlich die Zeit geblieben? Die Antwort liegt häufig nicht in zu wenig Arbeitskraft, sondern in zu vielen unnötigen Ablenkungen. Wer langfristig erfolgreich arbeiten will, braucht Klarheit: über die eigenen Prioritäten, über die richtigen Mandantinnen und Mandanten und über die Strukturen, die produktives Arbeiten ermöglichen.

Schritt 1: C-Mandanten identifizieren

Manche Mandanten bringen mehr Aufwand als Nutzen: Sie liefern Unterlagen zu spät, verursachen viele Rückfragen und sind wenig zahlungsbereit. Diese sogenannten C-Mandanten fressen Ressourcen, die Ihren A-Mandanten zustehen – den Mandantinnen und Mandanten, mit denen Sie gerne arbeiten, die Ihre Arbeitsweise schätzen und Ihre Kanzlei wirtschaftlich voranbringen. Wer präzise Kriterien definiert, kann C-Mandanten frühzeitig erkennen und entsprechend handeln.

Umgang mit C-Mandanten

Entscheidend ist, dass Sie im Umgang mit C-Mandanten für Ihre Kanzlei eine individuelle Strategie entwickeln: Können Aufgaben ausgelagert oder Pro-

zesse effizienter gestaltet werden? Lohnt es sich, die Zusammenarbeit unter verbindlichen Rahmenbedingungen weiterzuführen, oder ist es zielführender, diese zu beenden? Eine offene Kommunikation schafft Klarheit auf beiden Seiten.

Interne Selbstorganisation entlastet den Kanzleialltag

Auch Ihre interne Struktur wirkt sich direkt auf Ihre Effizienz aus. Bereits ein kurzer Tages-Check-in von fünf Minuten hilft dabei, den Fokus zu setzen: Was ist heute wichtig? Wer sich zwei feste Fokuszeiten pro Tag reserviert – je 90 Minuten ohne E-Mails, Telefon oder Meetings –, erlebt schnell, wie viel in kurzer Zeit möglich ist, wenn Störquellen ausgeschaltet sind. Am Ende des Tages lohnt sich zudem ein kurzer Rückblick: Haben Sie Ihr Ziel erreicht? Diese einfache Praxis schärft den Blick auf das Wesentliche und lässt Sie mit einem guten Gefühl in den Feierabend gehen.

Teamarbeit braucht Struktur – keine Dauerverfügbarkeit

Im Team ist es ebenso: Wer ständig gestört wird, kann nicht fokussiert arbeiten. Kurze tägliche Stand-up-Meetings schaffen Überblick, ohne Zeit zu rau-

ben. Feste Rückfragezeiten und transparente Kommunikation über Tools wie MS Teams entlasten alle Beteiligten. So weiß jeder, wann er erreichbar sein soll – und wann nicht.

Einheitliche Prozesse & regelmäßige Reflexion

Ein standardisierter Workflow für wiederkehrende Aufgaben spart Zeit und verbessert die Qualität. Zudem gibt es Ihrem Team Sicherheit, wenn jeder weiß, wie die Abläufe funktionieren, wer für was zuständig ist und welche Tools von allen genutzt werden. Nehmen Sie sich außerdem die Zeit für ehrliche Reflexion: Was funktioniert gut? Wo gibt es Luft nach oben? Was bremst uns?

Das, was wirklich zählt

Am Ende läuft alles auf eine zentrale Frage hinaus: Wofür möchten Sie Ihre Zeit verwenden? Für lästige

Zeitfresser, die Geld und Nerven kosten – oder für die Mandanten und Aufgaben, die Sie weiterbringen und die Ihnen Freude bereiten? Zeitfresser zu erkennen und konsequent zu reduzieren, ist dabei kein Zeichen von Härte, sondern von unternehmerischer Klarheit. Wer das schafft, wird nicht nur mit mehr Zeit belohnt, sondern auch mit einem motivierteren Team und begeisterten Mandantinnen und Mandanten.

Scannen und Whitepaper
Zeitmanagement kostenfrei
downloaden:



Christoph Amon, Marketingexperte, Geschäftsführer
Atikon Marketing & Werbung GmbH, Kornstraße 15,
A-4060 Leonding, www.atikon.com

Impressum

Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V. · Willy-Brandt-Ufer 10, 24143 Kiel · Tel. (04 31) 9 97 97-0, Fax (04 31) 9 97 97-17 · E-Mail: info@stbvsh.de, Internet: www.stbvsh.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Yvonne Susanne Kellersohn, Hauptgeschäftsführerin; Lars-Michael Lanbin, Präsident

Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird von einigen Autorinnen und Autoren bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Konzeption & Gestaltung:

Claudia Driesen · Grafik Design
Tel. (0 43 42) 7 88 69 88 · mobil (01 72) 7 86 71 44 · www.driesen-design.de

Titelbild:

© mbbirdy | istockfoto.com

Druck:

Druckzentrum Neumünster GmbH, Neumünster

„Die Affäre Cum-Ex“: Deutsch-dänische Drama-Comedyserie im ZDF

Zur Erinnerung: Die Bombe platzte im Oktober 2018, als ein Zusammenschluss von Journalisten aus zwölf Ländern Rechercheergebnisse zum Cum-Ex-Skandal veröffentlichte, der als größter Steuerbetrug in die Finanzgeschichte einging. Dabei wurde die Rückerstattung der Kapitalertragsteuer für Dividenden aus Aktienvermögen institutioneller Anleger doppelt beantragt, obwohl die Steuer nur einmal abgeführt worden war.



tor, der sein Potenzial als Partner der Kanzlei erkennt und ihn zunächst gnadenlos ausbeutet, um dann selbst zum Opfer seines immer skrupelloseren Protégés zu werden.

Sehr eindrucksvoll in diesen beiden Rollen: Justus von Dohnányi als gerissener Steueranwalt Dr. Bernd Hausner, der früher in einer Finanzbehörde

eine große Nummer war, und der völlig gewissenbefreite Sven Lebert, dessen Entwicklung vom hungrigen und brillanten Newcomer zum durchtriebenen und selbst für seinen engen Vertrauten schließlich gefährlichen Drahtzieher sehr eindrucksvoll von Nils Strunk gespielt wird. Die junge Kölner Staatsanwältin Lena Birkwald, verkörpert von Lisa Wagner, verbeißt sich trotz aller Versuche aus ihrer eigenen Behörde, sie zu stoppen, wie ein Terrier in die Verfolgung der beiden Hauptakteure: Das Finale im Gerichtssaal ist bekannt!

Stellt sich abschließend die Frage, warum ausgerechnet der damalige Erste Bürgermeister Hamburgs, Olaf Scholz, namentlich erwähnt wird, während alle anderen Namen geändert wurden. Lag es daran, dass ihm keine Schuld in diesem Fall nachweisbar war durch sein bedauerndwert schlechtes Erinnerungsvermögen?

Zum Thema sei auch empfohlen: Heuel, I., Sauren, J.: Cum-Ex-Verfahren – Status quo et quo vadis – Sicht einer Verteidigung, in: Im Dienste des Berufsstandes, 75 Jahre Steuerberater-Verband Köln, 1947-2022, herausgegeben von Hagemeister & Hofstede, Stollfuß Verlag 2022, Seite 407-426.

Antonie Schweitzer, Verbandsnachrichten Steuerberaterverband Köln 02/2025

Ein Netzwerk aus Aktienhändlern, Bankern, Steuerberatern und Anwälten entlockte den europäischen Steuerbehörden auf diese Weise viele Milliarden Euro. Die fünf am stärksten betroffenen europäischen Länder verloren mehr als 62,9 Milliarden US-Dollar, der deutsche Staat sogar um 31,8 Milliarden Euro. Die Cum-Ex-Geschäfte waren dem Bundesfinanzministerium angeblich seit 2002 bekannt.

Zur Affäre Cum-Ex gibt es eine ganze Reihe von Veröffentlichungen, darunter einen Dokumentarfilm und schließlich eine von den Recherchen Oliver Schröms inspirierte TV-Serie in acht Folgen, die seit März 2025 in der ZDF-Mediathek abgerufen werden kann. Die als Drama-Comedy bezeichnete deutsch-dänische Produktion beantwortet auf ausgesprochen spannende und überaus unterhaltsame, manchmal sogar amüsante Weise, wer die Protagonisten dieses Finanzskandals waren, der sich wie ein Krebsgeschwür ausbreitete.

Selbstverständlich ist jede Ähnlichkeit der fiktiven Charaktere mit lebenden Personen fast zufällig: mit der ehrgeizigen Kölner Staatsanwältin, dem jungen ambitionierten Anwalt oder seinem mächtigen Men-

**Die beste Verbindung
zu Ihren Mandanten!**



Einfach effizient zusammen arbeiten: mit dem Steuerberater-Cockpit.

Dank dem Cockpit für Steuerberater haben Sie die Buchhaltung und Belege Ihrer Mandanten immer im Blick: in Echtzeit, vorkontiert und übersichtlich. Der einfache Datenaustausch gibt Ihnen mehr Zeit für eine optimale Beratung.

Für glückliche Mandanten empfehlen Sie jetzt Lexware Office: www.lexware-steuerberater.de



TAXarena

DIE FACHMESSE FÜR DIGITALISIERUNG

ANZLEIEN /// MEHR WISSEN FÜR STEUERKANZLEIEN /// MEHR WISSEN FÜR S

JETZT TICKET SICHERN!



Über 100 Aussteller auf zwei Etagen:

TAXarena HAMBURG

/// 13. 11. 2025

9-16 Uhr / MesseHalle Schnelsen



Präsentiert vom: **Steuerberaterverband
HAMBURG e.V.**

www.taxarena.de